

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**  
Regionale 2013

|        |                                         |               |
|--------|-----------------------------------------|---------------|
| Nr. 50 | Ausgegeben in Lüdenscheid am 14.12.2011 | Jahrgang 2011 |
|--------|-----------------------------------------|---------------|

## Inhaltsverzeichnis

|            |                                             |                                                                                                                                                                                                                                       |
|------------|---------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 05.12.2011 | Stadt Halver                                | Bekanntmachung der Stadt Halver über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Anlagen des Jahres 2012.....1030                                                                                                            |
| 07.12.2011 | Stadt Halver                                | 1. Satzung vom 07. 12. 2011 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Halver vom 25. 11. 2010 .....1031                                                                                     |
| 07.12.2011 | Stadt Halver                                | 27. Satzung vom 07. 12. 2011 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halver vom 18. 12. 1980 .....1032                                                                                  |
| 07.12.2011 | Stadt Halver                                | 24. Satzung vom 07. 12. 2011 zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Halver, die Umlage der Verbandslasten und die Umlage der Kleininleiterabgabe vom 20.12.1988 .....1034                   |
| 08.12.2011 | Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer-Menden | Satzung für die Sparkasse Märkisches Sauerland, Hemer – Menden .....1036                                                                                                                                                              |
| 08.12.2011 | Stadt Menden (Sauerland)                    | Beschluss über die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) zur Darstellung einer Sonderbaufläche, – Fachmarkt- und Nahversorgungszentrum – auf dem Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs Menden.....1038   |
| 08.12.2011 | Stadt Menden (Sauerland)                    | Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 190 „Bahnhof“ der Stadt Menden (Sauerland) mit Bekanntmachungsanordnung vom 08.12.2011 .....1039                                                                         |
| 08.12.2011 | Stadt Menden (Sauerland)                    | Örtliche Bauvorschriften zu Werbeanlagen - Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 190 „Bahnhof“ der Stadt Menden (Sauerland) inklusive zweier Sonderstandorte für Werbestellen mit Bekanntmachungsanordnung vom 08.12.2011.....1042 |
| 08.12.2011 | Stadt Hemer                                 | Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Hemer am 08.12.2011 .....1049                                                                                                                                                            |
| 05.12.2011 | Stadt Meinerzhagen                          | Satzung vom 05.12.2011 zur 3. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Meinerzhagen vom 16.12.2008).....1050                  |

|            |                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|------------|------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 05.12.2011 | Stadt Meinerzhage                  | Satzung vom 05.12.2011 zur 20. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Meinerzhagen vom 19.12.1991 .....1051                                                                                                                                                                                                      |
| 08.12.2011 | Bezirksregierung Arnsberg          | Öffentliche Bekanntmachung; Flurbereinigung Altena/Neuenrade, 1. Änderungsbeschluss.....1053                                                                                                                                                                                                                                   |
| 08.12.2011 | Stadt Lüdenscheid                  | Erneute öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes Nr. 820 „Nahversorgungszentrum Bräuckenstraße“ sowie die damit verbundene 130. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich dieses Bebauungsplanes nach § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches.....1056                                                   |
| 07.12.2011 | Stadt Lüdenscheid                  | Satzung über die Wochenmarktgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 07.12.2011.....1057                                                                                                                                                                                                                                          |
| 08.12.2011 | Stadt Lüdenscheid                  | Sechste Satzung zur Änderung der Satzung für die Übergangsheime der Stadt Lüdenscheid vom 08.12.2011.....1059                                                                                                                                                                                                                  |
| 09.12.2011 | Stadt Meinerzhagen                 | Hundesteuersatzung der Stadt Meinerzhagen vom 09.12.2011 .....1061                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 09.12.2011 | Zweckverband für Abfallbeseitigung | Bekanntmachung des Jahresabschlusses auf den 31.12.2008 des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung gemäß §92 (1) i. V. m. § 96 (2) GO NRW.....1064                                                                                                                                                                               |
| 09.12.2011 | Zweckverband für Abfallbeseitigung | Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2008 des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung gemäß §92 (1) i. V. m. § 96 (2) GO NRW.....1067                                                                                                                                                                               |
| 09.12.2011 | Zweckverband für Abfallbeseitigung | Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2008 des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung gemäß §92 (1) i. V. m. § 96 (2) GO NRW.....1068                                                                                                                                                                               |
| 13.12.2011 | Gemeinde Schalksmühle              | 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schalksmühle über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 13.12.2011.....1070                                                                                                                                                                                 |
| 13.12.2011 | Gemeinde Schalksmühle              | Zwanzigste Satzung vom 13.12.2011 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 18.12.1990 .....1072                                                                                                                                                                             |
| 13.12.2011 | Gemeinde Schalksmühle              | Vierzehnte Satzung vom 13.12.2011 zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Schalksmühle zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage vom 12.11.1996 .....1074                                                                                                   |
| 13.12.2011 | Gemeinde Schalksmühle              | Siebzehnte Satzung vom 13.12.2011 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Schalksmühle vom 16.12.1986 .....1074                                                                                                                                                       |
| 09.12.2011 | Stadt Hemer                        | 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 II „Am Perick“ im Bereich der ehemaligen Polizeiwache - beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB , hier: I. Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und II. Bekanntmachung der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB .....1076 |
| 09.12.2011 | Stadt Hemer                        | Bebauungsplan Nr. 40 „Eisenbahnschleife“, 8. Änderung hier: I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB , .....1078                                                                                                            |
| 09.12.2011 | Stadt Hemer                        | Bebauungsplan Nr. 85 „Steinbruch Edelburg , hier: Bekanntmachung der <u>öffentlichen Auslegung</u> gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.....1080                                                                                                                                                                                             |

|            |                  |                                                                                                                                                                                                       |
|------------|------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 09.12.2011 | Märkischer Kreis | 2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“ des Märkischen Kreises<br>- Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 27 c<br>Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) .....1082 |
| 14.12.2011 | Märkischer Kreis | Hinweis auf letzte Ausgabe des Amtlichen Bekanntmachungsblatte für 2011 .....1083                                                                                                                     |



## **Bekanntmachung der Stadt Halver**

### **über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Anlagen des Jahres 2012**

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2012 der Stadt Halver mit Anlagen einschl. des Entwurfes des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Halver 2012 - 2022 liegen vom 19.12.2011 bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr, sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus, Thomasstraße 18, Zimmer 28, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Stadt Halver, Thomasstr. 18, 58553 Halver Einwendungen erheben.

Über diese Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Halver in öffentlicher Sitzung.

Halver, 05. Dezember 2011

Der Bürgermeister

Dr. Bernd Eicker



## Bekanntmachung der Stadt Halver

### I.

#### **1. Satzung vom 07. 12. 2011 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Halver vom 25. 11. 2010**

##### Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen " in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S.270 / SGV. NRW. 2023) und durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S.271 / SGV. NRW. 2023),..."
- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, 975),
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), sowie
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 28. 11. 2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

1. In § 4 Abs. 3 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Halver vom 25. 11. 2010 wird die Zahl 32,12 € in **23,04 €** geändert.

2. § 7 Abs. 1 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Halver vom 25. 11. 2010 wird wie folgt geändert:

##### Behältervolumen

|         |                         |                    |
|---------|-------------------------|--------------------|
| 60 l    | 171,60 € geändert in    | <b>174,60 €</b>    |
| 80 l    | 228,80 € geändert in    | <b>232,80 €</b>    |
| 120 l   | 343,20 € geändert in    | <b>349,20 €</b>    |
| 240 l   | 686,40 € geändert in    | <b>698,40 €</b>    |
| 1.100 l | 3.146,00 € geändert in  | <b>3.201,00 €</b>  |
| 2.500 l | 7.150,00 € geändert in  | <b>7.275,00 €</b>  |
| 5.000 l | 14.300,00 € geändert in | <b>14.550,00 €</b> |

3. In § 9 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Halver vom 25. 11. 2010 wird die Zahl 34,21 € in **35,68 €** geändert.

4. § 11 Abs. 1 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Halver vom 25. 11. 2010 wird wie folgt geändert:

|         |                      |                  |
|---------|----------------------|------------------|
| 240 l   | 24,00 € geändert in  | <b>26,40 €</b>   |
| 1.100 l | 110,00 € geändert in | <b>121,00 €;</b> |

in Abs. 2 wird die Zahl 0,10 € in **0,11 €** geändert.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

## II. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1 Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Halver vom 25. 11. 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 07. 12. 2011

Der Bürgermeister  
gez. Dr. Bernd Eicker  
(Dr. Bernd Eicker)



## Bekanntmachung der Stadt Halver

### I.

#### **27. Satzung vom 07. 12. 2011 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halver vom 18. 12. 1980**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S.270 / SGV. NRW. 2023) und durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S.271 / SGV. NRW. 2023),...
- des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW.) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706, S. 12/SGV.NRW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390),
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW.S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S. 394),

hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 28. 11. 2011 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

1. In § 3 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halver vom 18.12.1980 wird

in Buchstabe a) die Zahl -,48 € in -,42 € ,  
in Buchstabe b) die Zahl -,48 € in -,42 € und  
in Buchstabe c) die Zahl -,48 € in -,42 € geändert.

2. In § 3 Absatz 2 wird die Zahl 1,23 € in 4,15 € geändert.

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

## **II.**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 27. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halver vom 18.12.1980 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 07. 12. 2011

Der Bürgermeister  
gez. Dr. Bernd Eicker  
(Dr. Bernd Eicker)



## **Bekanntmachung der Stadt Halver**

### **I.**

#### **24. Satzung vom 07. 12. 2011 zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Halver, die Umlage der Verbandslasten und die Umlage der Kleininleiterabgabe vom 20.12.1988**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270 / SGV. NRW. 2023) und durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271 / SGV. NRW. 2023),...
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394),
- des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV NRW. S. 185)

hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 28. 11. 2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Halver, die Umlage der Verbandslasten und die Umlage der Kleininleiterabgabe vom 20.12.1988 wird wie folgt geändert:

- 1) In § 6 Absatz 1 wird die Gebühr von 1,69 Euro/cbm in **1,51 Euro/cbm** geändert
- 2) In § 6 Absatz 3 wird die Gebühr von 2,34 Euro/cbm in **2,45 Euro/cbm** geändert.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

### **II.**

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 24. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Halver, die Umlage der Verbandslasten und die Umlage der Kleininleiterabgabe vom 20.12.1988 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7

Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 07. 12. 2011

Der Bürgermeister  
gez. Dr. Bernd Eicker  
(Dr. Bernd Eicker)

**Satzung für die Sparkasse Märkisches Sauerland, Hemer - Menden**

**§ 1  
Name und Sitz**

- (1) Die Sparkasse Märkisches Sauerland, Hemer – Menden, mit dem Sitz in Hemer ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Die Sparkasse ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (3) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige-druckte Dienstsiegel.

**§ 2  
Träger**

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband der Städte Hemer und Menden.

**§ 3  
Organe**

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

**§ 4  
Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
  - a) dem vorsitzenden Mitglied,
  - b) neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
  - c) fünf Dienstkräften der Sparkasse.
- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder mit beratender Stimme teil, die nicht Vorsitzender, Mitglied oder Beauftragter des Verwaltungsrates sind.

**§ 5  
Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann zwei stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

**§ 6  
Vertretung der Sparkasse**

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

**§ 7  
Kredite und Beteiligungen**

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers, des Märkischen Kreises und die angrenzenden Kreise und kreisfreien Städte.

**§ 8  
Inkrafttreten der Satzung**

**Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.**

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung für die Sparkasse Märkisches Sauerland, Hemer - Menden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat die geänderte Satzung für die Sparkasse Märkisches Sauerland, Hemer - Menden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 SpkG NRW durch Verfügung vom 07.12.2011 – Az. SK 20-02-1-1-III B 3 – genehmigt. Die Zweckverbandsversammlung hat die Änderung der Satzung am 24.11.2011 beschlossen.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Zweckverbandsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 08.12.2011

Der Verbandsvorsteher

gez.  
Michael Esken

## Bekanntmachung

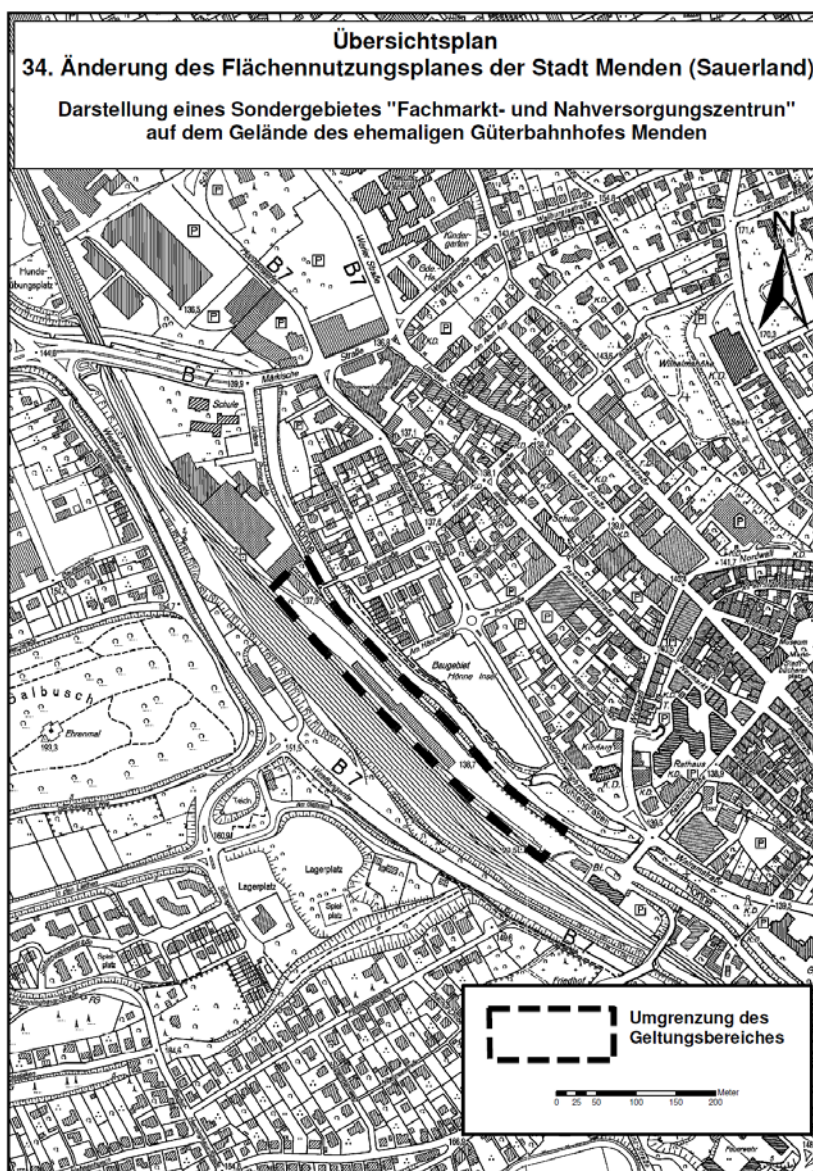
### Beschluss über die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland)

#### zur Darstellung einer Sonderbaufläche – Fachmarkt- und Nahversorgungszentrum – auf dem Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs Menden

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat am 13.10.2011 die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.

Mit Verfügung vom 29.11.2011, Az: 35.2.1-1.4-MK-11/11 hat die Bezirksregierung Arnsberg die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Die vorstehende 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie wird mit der Bekanntmachung wirksam. Die Flächennutzungsplanänderung liegt mit der Begrün-

derung ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus, Neumarkt 5, Abteilung Planung und Bauordnung, 3. OG, Flurzone C, Zimmer C 332 bereit.

#### Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Änderung des Flächennutzungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden (Sauerland), 08.12.2011

gez. Fleige  
Bürgermeister



#### Bekanntmachung

##### **des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 190 „Bahnhof“ der Stadt Menden (Sauerland) mit Bekanntmachungsanordnung vom 08.12.2011**

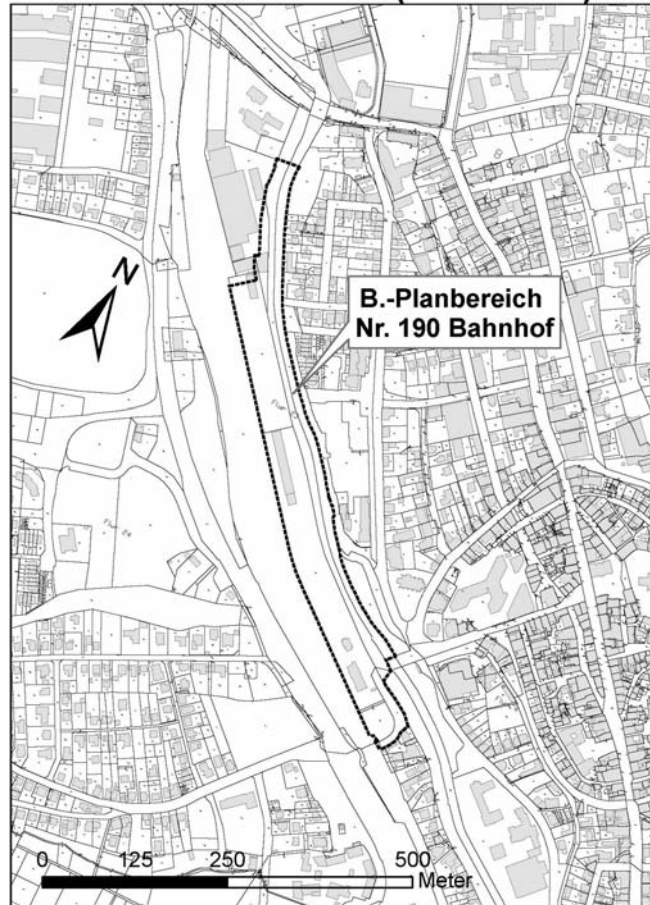
#### I.

Der Rat der Stadt Menden hat in seiner Sitzung am 18.10.2011 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 190 „Bahnhof“ der Stadt Menden (Sauerland), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt. Durch den Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Einzelhandel und im südlichen Bereich auch für andere kerngebietstypische Nutzungen geschaffen.

Rechtliche Grundlage bilden § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung, sowie die §§ 2 und 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung i. V. m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem folgenden Übersichtsplan ersichtlich:

## Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 190 Bahnhof der Stadt Menden (Sauerland)



II.

### Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt mit Begründung ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus, Neumarkt 5, Abteilung Planung und Bauordnung, 3. OG, Flurzone C, Zimmer C 336 bereit. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft gegeben.

### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieses Bebauungsplans wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Menden, Neumarkt 5, 58706 Menden, zu beantragen. Nach § 44 (4) BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 (1) BauGB
  - eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten
  - Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das
  - Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
3. unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung gem. § 6 (7) der Gemeindeordnung NW nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden, den 08.12.2011

gez. Fleige  
(Bürgermeister)

**Örtliche Bauvorschriften zu Werbeanlagen -  
Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 190 „Bahnhof“ der Stadt Menden (Sauerland) inklusive zweier  
Sonderstandorte für Werbestelen mit Bekanntmachungsanordnung vom 08.12.2011**

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 18.10.2011 aufgrund des § 86 Abs. 1 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

Ziel der Satzung ist es, die Errichtung von Werbeanlagen im Bereich des ehemaligen Bahnhofsgeländes (Bebauungsplan Nr. 190 Bahnhof), welches gemäß Einzelhandelskonzept der Stadt Menden (Sauerland) zum Kernbereich der Mendener Innenstadt zählt, nicht aber im historisch geprägten Innenstadtbereich liegt, städtebaulich verträglich zu steuern.

Werbung ist in jeder Handelslage ein notwendiges Mittel, Passanten und Kunden auf einzelne Geschäfte und Nutzungen aufmerksam zu machen. Zu viel Werbung erreicht aber genau das Gegenteil. Einzelne Hinweise sind nicht mehr wahrnehmbar, gehen in der Flut der immer aufdringlicher werdenden Werbebotschaften unter. Das Erscheinungsbild der Stadt, die Qualität der Gebäude und des öffentlichen Raumes wird empfindlich gestört. Deshalb sind Regelungen notwendig, um einerseits die Wahrnehmbarkeit dessen, was beworben wird, zu erleichtern und andererseits eine qualitätvolle Gestaltung des öffentlichen Raumes zu gewährleisten.

Werbeanlagen werden in der Bauordnung Nordrhein-Westfalen gesetzlich geregelt. Diese Vorschriften sind jedoch sehr allgemein gehalten und werden den spezifischen Anforderungen an ein qualitätsvolles städtebauliches Erscheinungsbild nicht gerecht, so dass hier weitere Regelungen für den Umgang mit Werbeanlagen getroffen werden.

**§ 1**

Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung umfasst neben dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 190 Bahnhof zwei Sonderstandorte für Werbestelen, die in direktem Zusammenhang mit dem Bebauungsplan stehen. Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung inkl. der zwei Sonderstandorte für Werbestelen ist im Anlageplan a dargestellt.

**§ 2**

Gemäß § 86 Absatz 2 Nr. 1 Bauordnung NRW ist im Geltungsbereich dieser Satzung die Anbringung auch solcher Werbeanlagen genehmigungspflichtig, die nach § 65 Absatz 1 Bauordnung NRW genehmigungsfrei sind. Werbeanlagen sind ortsfeste Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Nicht als Werbeanlage beurteilt werden Werbefolie am Schaufenster sowie Hinweisschilder für Veranstaltungen an der Stätte der Leistung für die Dauer von maximal einem Monat vor der Veranstaltung bis zum Veranstaltungsende.

**§ 3**

Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an der jeweiligen Stätte der Leistung an der Fassade zulässig. Zusätzlich sind folgende Werbeanlagen zulässig:

- Je eine Gemeinschaftswerbeanlage in Stelenform mit maximal 1,5 x 1,5 m Grundfläche und einer maximalen Höhe von 11 m an den zwei in dieser Gestaltungssatzung fest gelegten Standorten. Die Stelen haben in ihrem Erscheinungsbild den beigefügten Ansichten weitestgehend zu entsprechen.
- Eine Werbeanlage je Gebäudekörper in Kombination mit dem Hinweis auf den dazugehörigen Parkplatz in einer maximalen Fläche von 1 m<sup>2</sup>.

**§ 4**

Eine Werbeanlage kann aus mehreren Wörtern bestehen, wenn sie insgesamt einheitlich gestaltet ist.

**§ 5**

Werbeanlagen dürfen Fenster und gliedernde und ornamentartige Fassadenelemente wie Lisenen, Gesimse, Pfeiler, Fensterverdachungen etc. nicht verdecken oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen.

**§ 6**

Werbeanlagen müssen sich hinsichtlich der Gestaltung und der Maßstäblichkeit in die Architektur des Gebäudes und in das Stadtbild einfügen. Sie müssen sich nach Größe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen. Deshalb wird die Fläche der Werbeanlagen in den festgesetzten Gebieten MK 1, MK 3 und SO 1, SO 2 und SO 3 für selbstleuchtende Flachtransparente auf die in den Anlageplänen b 1 - b 4 dargestellten Flächengrößen als Maximalmaß festgelegt. Eine Vergrößerung der Flächengröße auf die in der Anlage b 6 - b 10 dargestellten Maße ist möglich, wenn die Wer-

beanlage aus Einzelbuchstaben besteht oder die Werbeanlage nicht selbstleuchtend ist, sondern angestrahlt wird. Im MK 2 wird die Größe der Werbeanlage auf maximal 5,0 m x 0,7m je Fassadenseite festgelegt.

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die festgelegte Maximalgröße der Werbeanlage aufgeteilt werden muss, falls mehrere Nutzungseinheiten oder Gebäude im jeweiligen Gebiet entstehen. Die Maximalfläche der Werbeanlage reduziert sich dabei proportional zur neuen Fassadenlänge. Dies bedeutet, dass sich die Größe der maximal möglichen Werbeanlage um den Prozentsatz reduziert um den die Fassadenlänge gekürzt wurde.

#### **§ 7**

Das Bekleben, Beschriften, Verhängen oder Streichen von Fenster- und Schaufensterscheiben ist bis zu 25% bei vollflächiger Abdeckung und bis zu 30 % bei Abdeckung mit Einzelbuchstaben der einzelnen Fensterfläche zulässig. Bei der Flächenermittlung einer Abdeckung aus Einzelbuchstaben wird eine geometrische Form um die Beschriftung gelegt.

#### **§ 8**

Unzulässig sind Ausleger sowie Werbeanlagen an oder auf Kragplatten und Dächern.

#### **§ 9**

Bei gastronomischen Betrieben sind zusätzlich zur eigenen Werbeanlage maximal zwei Hinweise auf Vertriebsmarken und/oder Fernsehsender zulässig. Allerdings darf die Summe der Flächen der Werbeanlagen insgesamt die maximal zulässige Fläche für Werbeanlagen nicht überschreiten. Weiterhin dürfen im Eingangsbereich maximal zwei Schaukästen und zwei Außenleuchten mit diesen Hinweisen angebracht werden.

#### **§ 10**

Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile innerhalb von drei Monaten nach Aufgabe der Nutzung zu entfernen.

#### **§ 11**

Die Verwendung von Leuchtfarben (RAL 1026 Leuchtgelb, RAL 2005 Leuchtorange, RAL 2007 Leuchthellorange, RAL 3024 Leuchttrot, RAL 3026 Leuchthellrot, RAL 6038 Leuchtgrün) sowie reflektierenden Farben ist bei Werbeanlagen und flächigen Schaufensterabdeckungen unzulässig.

#### **§ 12 Beleuchtung von Werbeanlagen**

- (1) Werbeanlagen dürfen beleuchtet und selbstleuchtend sein.
- (2) Die Verwendung von Bildschirmwerbung, Blinkwerbung, Wechsellichtanlagen, laufenden Schriftbändern und Leitlichtanlagen ist nicht zulässig.
- (3) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein.

#### **§ 13 Warenautomaten**

- (1) Je Gebäude ist maximal ein Warenautomat bis zu einer Ansichtsfläche von 1,00 m<sup>2</sup> und 0,30 m Tiefe zulässig. Dieser darf keine Lichtwerbung aufweisen.
- (2) Die Verwendung von Leuchtfarben (RAL 1026 Leuchtgelb, RAL 2005 Leuchtorange, RAL 2007 Leuchthellorange, RAL 3024 Leuchttrot, RAL 3026 Leuchthellrot, RAL 6038 Leuchtgrün) und reflektierenden Farben bei Warenautomaten ist nicht zulässig.

#### **§ 14 Abweichungen – Ausnahmegenehmigungen**

Von den Vorschriften dieser Satzung kann nur auf Antrag und in begründeten Einzelfällen gemäß § 73 und § 86 Abs. 5 BauO NW durch die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Menden (Sauerland) eine Abweichung erteilt werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zweckes der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Diese Festsetzung dient dazu, dass in bestimmten, begründeten Fällen, in denen die Einhaltung der festgesetzten Gestaltungsvorschriften eine unzumutbare Härte bedeuten würde, eine abweichende Gestaltung ermöglicht werden kann, sofern hiervon keine Beeinträchtigung des Gesamtbildes ausgeht.

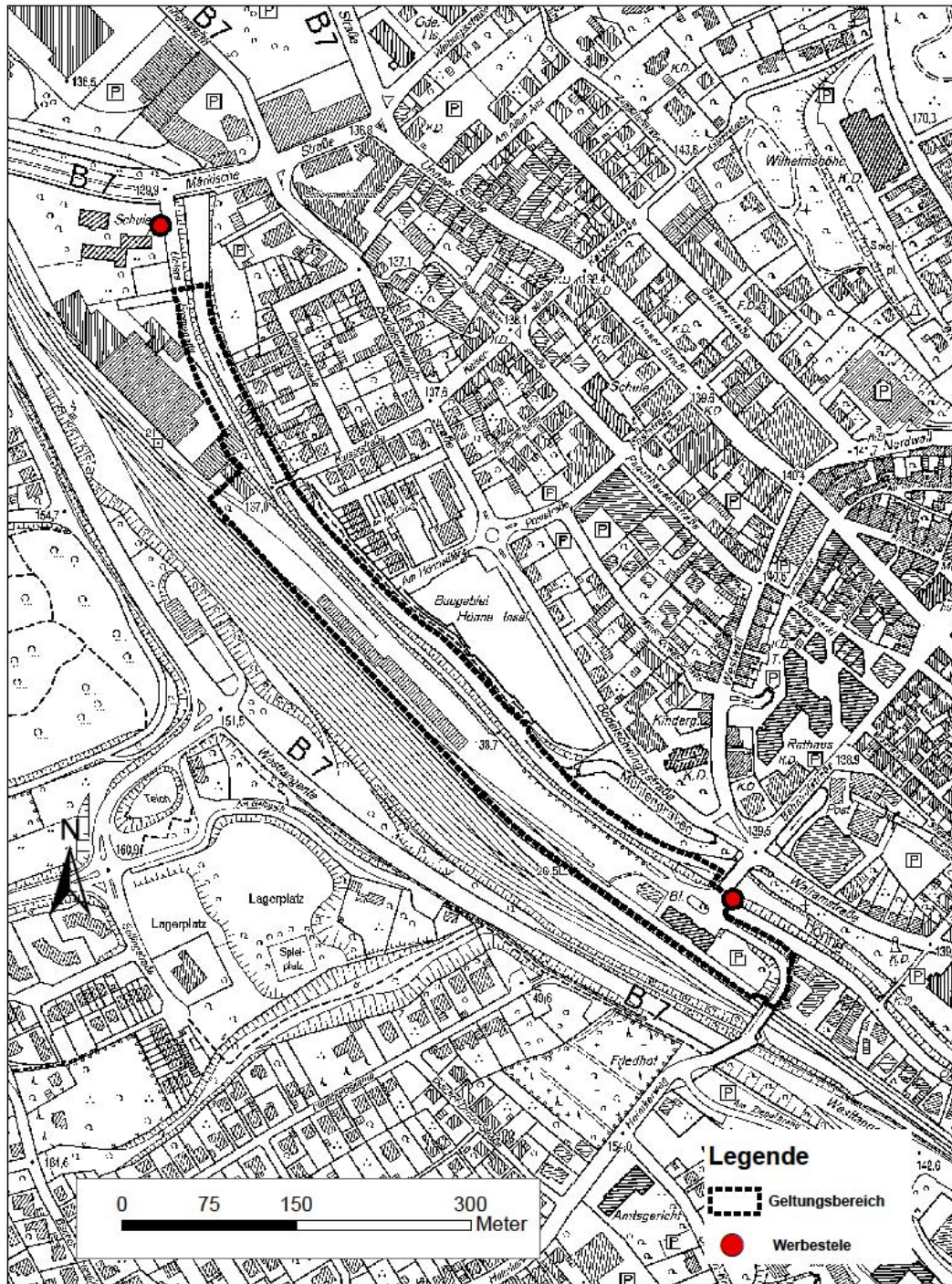
#### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß §§ 84 Abs.1 Nr. 20, 85 BauO NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen die §§ 2 bis 13 dieser Satzung Maßnahmen durchführt.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000.-- Euro geahndet werden.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 14.12.2011 in Kraft.

**Geltungsbereich der Gestaltungssatzung  
zum Bebauungsplan Nr. 190 inklusive zweier  
Sonderstandorte für Werbestelen**



NEUER BAHNHOFSPLATZ



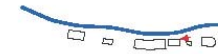
Anlage b1 max Größe für selbstleuchtende Flächentransparente

UNTERE PROMENADE



Anlage b3 max Größe für selbstleuchtende Flächentransparente

BAHNHOFSPLATZ - UNTERE PROMENADE



Gebäude III

Anlage b2 max Größe für selbstleuchtende Flächentransparente



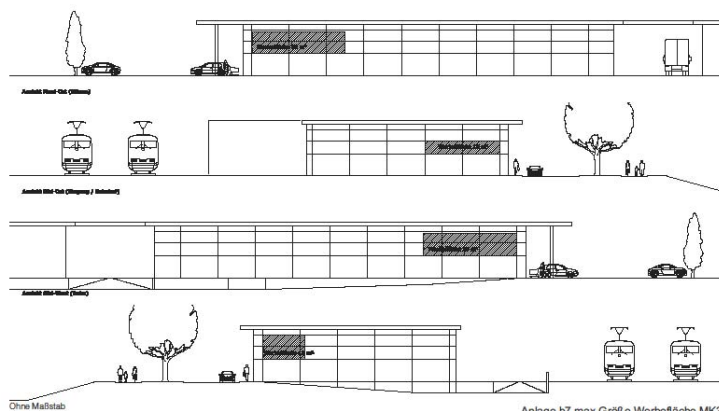
Anlage b4 max Größe für selbstleuchtende Flächentransparente

## UNTERE PROMENADE - ZUFAHRT MÄRKISCHE STRASSE



Anlage b5 Werbestele Märkische Straße

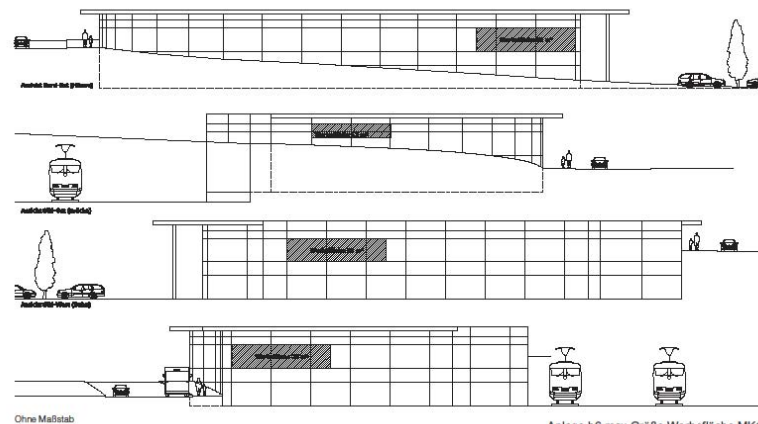
## WERBEFLÄCHEN. GEBÄUDE III



Ohne Maßstab

Anlage b7 max Größe Werbefläche MK3

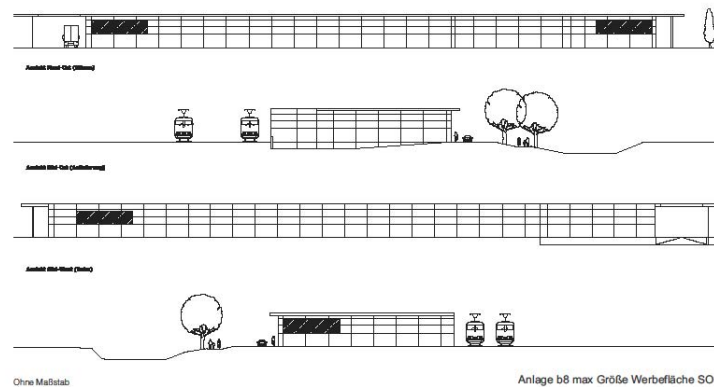
## WERBEFLÄCHEN. GEBÄUDE I



Ohne Maßstab

Anlage b6 max Größe Werbefläche MK1

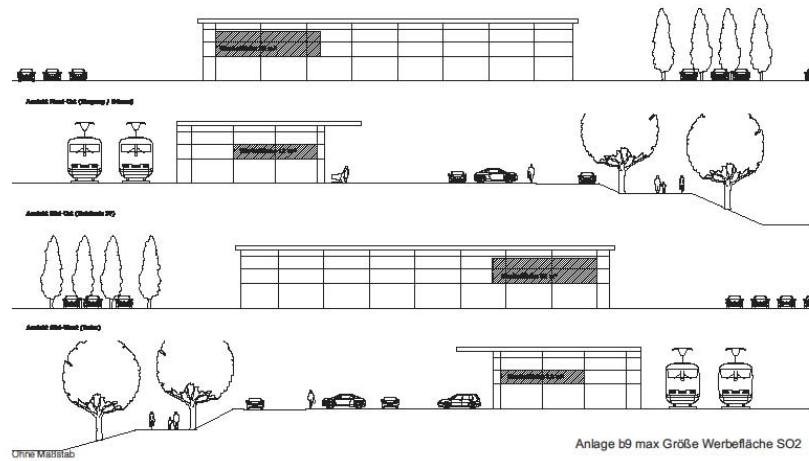
## WERBEFLÄCHEN. GEBÄUDE IV



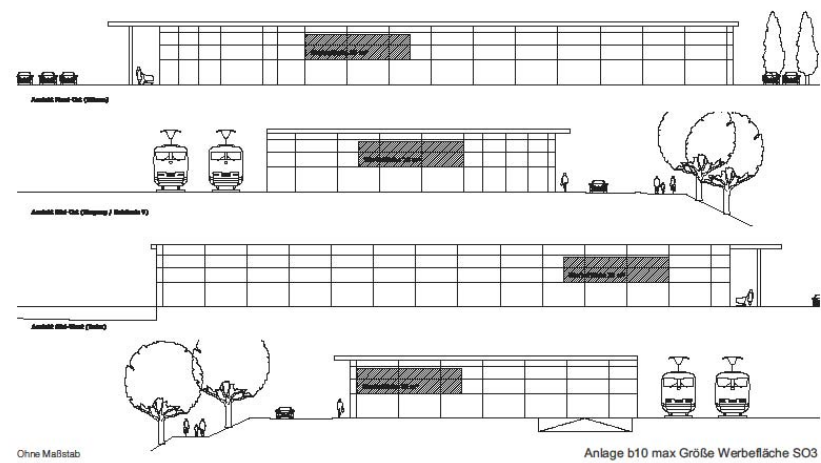
Ohne Maßstab

Anlage b8 max Größe Werbefläche SO1

## WERBEFLÄCHEN. GEBÄUDE V



## WERBEFLÄCHEN. GEBÄUDE VI



## II.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Gestaltungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Gestaltungssatzung in Kraft. Die Gestaltungssatzung liegt mit Begründung ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden montags bis freitags vormittags von 8.15 bis 12.30 Uhr und nachmittags montags bis mittwochs von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14.30 bis 17.30 Uhr im Rathaus, Neumarkt 5, Abteilung Planung und Bauordnung, 3. OG, Flurzone C, Zimmer C 336 bereit.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden (Sauerland), den 08.12.2011

gez. Fleige  
(Bürgermeister)



**Am Dienstag, den 20.12.2011, 17:00 Uhr, findet in der Aula des Friedrich-Leopold-Woeste-Gymnasiums, Albert-Schweitzer-Str. 1, 58675 Hemer, die 19. Sitzung des Rates der Stadt Hemer statt.**

| Tagesordnung |                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |  |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 1.           | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit                                                                                                                                                                                                                  |  |
| 2.           | Verleihung der Ehrennadeln der Stadt Hemer                                                                                                                                                                                                                                                                  |  |
| 3.           | Fragestunde für Einwohner zu schriftlich eingegangenen oder dringenden Anfragen                                                                                                                                                                                                                             |  |
| 4.           | Prüfung der Niederschrift über die Sitzung vom 29.11.2011                                                                                                                                                                                                                                                   |  |
| 5.           | Eingänge für den Rat                                                                                                                                                                                                                                                                                        |  |
| 6.           | Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 für die EVI Energieversorgung Ihmert Verwaltungs GmbH und der EVI Energieversorgung Ihmert GmbH & Co KG sowie die Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2012 der EVI Energieversorgung Ihmert GmbH & Co KG<br>Vorlage: 08/2011-0687 |  |
| 7.           | Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 und Aufstellung des Wirtschaftsplanes der Stadtwerke Hemer GmbH für das Geschäftsjahr 2012<br>Vorlage: 08/2011-0685                                                                                                            |  |
| 8.           | Netzverpachtung Gasnetz EVI Energieversorgung Ihmert GmbH & Co KG an die Stadtwerke Hemer GmbH hier: Vertragsschluss seitens der EVI Energieversorgung Ihmert GmbH & Co KG<br>Vorlage: 08/2011-0689                                                                                                         |  |
| 9.           | Netzverpachtung Gasnetz EVI Energieversorgung Ihmert GmbH & Co KG an die Stadtwerke Hemer GmbH hier: Vertragsschluss seitens der Stadtwerke Hemer GmbH<br>Vorlage: 08/2011-0690                                                                                                                             |  |
| 10.          | Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Märkische Stadtbetriebe Iserlohn/Hemer<br>Vorlage: 08/2011-0694                                                                                                                                                                                               |  |
| 11.          | Märkischer Stadtbetrieb Iserlohn/Hemer "Anstalt des öffentlichen Rechts" (SIH) hier: Wahl des Verwaltungsrates<br>Vorlage: 08/2011-0692                                                                                                                                                                     |  |
| 12.          | Neubau Hallenbad                                                                                                                                                                                                                                                                                            |  |

|     |                                                                                                                                                                            |  |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
|     | Vorlage: 08/2011-0691                                                                                                                                                      |  |
| 13. | Straßenbauprogramm 2012 bis 2017<br>Vorlage: 08/2011-0686                                                                                                                  |  |
| 14. | 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hemer im Bereich des ehemaligen "Steinbruches Edelburg" hier: Abwägung und Feststellungsbeschluss<br>Vorlage: 08/2011-0643 |  |
| 15. | 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hemer (Bereich Untere Hauptstraße) hier: Abwägung und Feststellungsbeschluss<br>Vorlage: 08/2011-0671                      |  |
| 16. | 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 I "Stadtkern" im Bereich des ehemaligen Postgrundstückes hier Abwägung und Satzungsbeschluss<br>Vorlage: 08/2011-0646               |  |
| 17. | Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Hemer hier: Beschluss des fortgeschriebenen Konzeptes<br>Vorlage: 08/2011-0682                                         |  |
| 18. | Gebühren für die öffentliche Abfallsorgung in der Stadt Hemer für 2012<br>Vorlage: 08/2011-0675                                                                            |  |
| 19. | Jahresabschluss 2010 der Stadtentwässerung Hemer (SEH)<br>Vorlage: 08/2011-0695                                                                                            |  |
| 20. | I. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hemer vom 26.5.2004<br>Vorlage: 08/2011-0697                                                          |  |
| 21. | IV. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hemer vom 15.12.1999<br>Vorlage: 08/2011-0698                                                         |  |
| 22. | Zustimmung zur Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel hier: I-61-0027 "Umbau Hademareplatz"<br>Vorlage: 08/2011-0688                                               |  |
| 23. | Dienstanweisung der Stadt Hemer für das Zins- und Schuldenmanagement<br>Vorlage: 08/2011-0699                                                                              |  |
| 24. | Wiederwahl der Schiedsperson für den Schiedsbezirk I<br>- Niederhemer, Becke, Landhausen -<br>Vorlage: 08/2011-0635                                                        |  |
| 25. | Neuwahl der Schiedsperson für den Schiedsbezirk IV<br>- Ihmert, Bredenbruch -<br>Vorlage: 08/2011-0678                                                                     |  |
| 26. | Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2010<br>- Stadtentwässerung Hemer SEH<br>Vorlage: 08/2011-0679                                                                   |  |
| 27. | Wirtschaftsplan 2012<br>- Zentrales Immobilienmanagement der Stadt Hemer<br>Vorlage: 08/2011-0673                                                                          |  |

|     |                                                                                                                                                                                                                                                                    |  |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 28. | Wirtschaftsplan 2012<br>- Stadtentwässerung Hemer SEH<br>Vorlage: 08/2011-0670                                                                                                                                                                                     |  |
| 29. | Übertragung der Gebäude und des<br>Grundstücks des Bauhofs vom Zentra-<br>len Immobilienmanagement an den<br>Stadtbetrieb Hemer<br>Vorlage: 08/2011-0664                                                                                                           |  |
| 30. | Erlass der 5. Satzung über einen ab-<br>weichenden Zeitraum für eine erstmali-<br>ge Dichtheitsprüfung gemäß § 61a Abs.<br>5 Landeswassergesetz NRW - LWG -<br>Vorlage: 08/2011-0628                                                                               |  |
| 31. | XII. Nachtragssatzung zur Gebüh-<br>rensatzung für die Entsorgung von<br>Kleinkläranlagen und abflusslosen<br>Gruben in der Stadt Hemer<br>Vorlage: 08/2011-0636                                                                                                   |  |
| 32. | XIV. Nachtragssatzung zur Gebüh-<br>rensatzung für die Entwässerung in der<br>Stadt Hemer vom 3.2.1999<br>Vorlage: 08/2011-0642                                                                                                                                    |  |
| 33. | Änderung des Gesellschaftsvertrages<br>der Sauerlandpark Hemer GmbH<br>Vorlage: 08/2011-0647                                                                                                                                                                       |  |
| 34. | Personalangelegenheit der Sauerland-<br>park Hemer GmbH<br>hier: Abberufung der Prokuristen Wer-<br>ner Fingerhut und Martin Stolte zum<br>31.12.2011<br>und Berufung der Prokuristen Sven<br>Frohwein und Heinz Kißmer zum<br>01.01.2012<br>Vorlage: 08/2011-0704 |  |
| 35. | Wirtschaftsplan 2011 der Sauerland-<br>park Hemer GmbH - Fortschreibung<br>Vorlage: 08/2011-0702                                                                                                                                                                   |  |
| 36. | Wirtschaftsplan 2012 der Sauerland-<br>park Hemer GmbH<br>Vorlage: 08/2011-0706                                                                                                                                                                                    |  |
| 37. | Vergabeordnung - Fortführung der<br>Wertgrenzenregelung 2012<br>Vorlage: 08/2011-0701                                                                                                                                                                              |  |
| 38. | Jahresabschluss der Stadt Hemer zum<br>31.12.2010<br>Vorlage: 08/2011-0645                                                                                                                                                                                         |  |
| 39. | Mitteilungen des Bürgermeisters                                                                                                                                                                                                                                    |  |
| 40. | Anfragen                                                                                                                                                                                                                                                           |  |

## II. Nichtöffentliche Sitzung

Im nichtöffentlichen Teil wird eine Vertragsangelegenheit behandelt.

Hemer, 08.12.11  
gez.  
Michael Esken  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen**

I.

### **Satzung**

vom 05.12.2011

**zur 3. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Meinerzhagen vom 16.12.2008**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV NRW. 2061) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 28.11.2011 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

**In der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Meinerzhagen vom 16.12.2008, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 14.12.2010, werden nachstehende Änderungen vorgenommen:**

1. Im Straßenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 wird nachgetragen unter

Bezeichnung der zu reinigenden Straßen,  
Straßengruppe

#### **Wege und Plätze**

Karl-Heinrich-Wülfrath-Straße

II

Vorderhagen, Abzweig Kreisstraße 7, Haus Nrn.  
2 und 4, 30 bis 44 I

2. Der § 5 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3)

- a) für den Kehrdienst 1,18 €,
- b) für die Winterwartung 1,66 €“.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

## II.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, 05. Dezember 2011

Der Bürgermeister  
Pierlings



### **Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen**

## I.

### **Satzung**

**vom 05.12.2011**

### **zur 20. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meinerzhagen vom 19.12.1991**

#### **Aufgrund**

- a) des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung,
- c) der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 28.11.2011 folgende 20. Änderungssatzung beschlossen:

## § 1

In der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meinerzhagen vom 19.12.1991, zuletzt geändert durch die 19. Änderungssatzung vom 14.12.2010, wird nachstehende Änderung vorgenommen:

- 1. Der § 11 Abs. 6 und 8 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 11**

#### **Schmutzwassergebühr**

(6) Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich ab dem 01.01.2012 4,35 €.

(8) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr ab 01.01.2012 um 2,24 € je cbm auf 2,11 € je cbm Abwasser.“

- 2. Der § 12 Abs. 4 und 6 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 12**

#### **Niederschlagswassergebühr**

(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und / oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1 ab dem 01.01.2012 1,06 €.

(6) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr ab 01.01.2012 um 0,24 € auf 0,82 € je cbm Abwasser.“

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

## **II.**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, 05. Dezember 2011

Der Bürgermeister  
Pierlings

Flurbereinigungsverfahren Altena/Neuenrade  
Az.: 33.5 6 09 05 H 2 – O.20 –

### 1. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 20.10.2009 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

**Regierungsbezirk Arnsberg**  
**Märkischer Kreis**  
**Stadt Neuenrade**

| Gemarkung | Flur | Flurstück                               |
|-----------|------|-----------------------------------------|
| Neuenrade | 2    | 67 bis 77, 79 bis 85, 140, 149, 150,164 |
| Neuenrade | 24   | 119                                     |

Vom Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

**Regierungsbezirk Arnsberg**  
**Märkischer Kreis**  
**Stadt Altena**

| Gemarkung | Flur | Flurstück |
|-----------|------|-----------|
| Dahle     | 6    | 105       |

**Stadt Neuenrade**

| Gemarkung | Flur | Flurstück   |
|-----------|------|-------------|
| Neuenrade | 3    | 186 und 187 |

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 1029 ha.  
Die zugezogenen Flurstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.
3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 20.10.2009 gebildeten Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.
4. Für das ganze nunmehr geänderte Flurbereinigungsgebiet gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Einschränkungen in der Nutzung der Grundstücke gem. § 34 FlurbG.
  - 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
  - 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
  - 4.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3

FlurbG).

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

4.5 Sind entgegen der Anordnungen zu 4.1 und 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnungen zu 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

4.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer 4.2, 4.3 und 4.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG – in der zurzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

#### **Anmeldung unbekannter Rechte an den nach Nr. 1 zugezogenen Grundstücken**

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigten, sind nach § 4 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung Arnsberg - Flurbereinigungsbehörde - in Siegen anzumelden. Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen, oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem.

§ 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 9. - Senat - Flurbereinigungsgericht -, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VF/FG) und zur Änderung weiterer Verordnungen im Geschäftsbereich des Justizministeriums“ vom 01.12.2010 (GV. NRW. S. 648) eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweis:**

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums unter "www.justiz.nrw.de" und auf der des Oberverwaltungsgerichtes Münster unter "www.ovg.nrw.de".

Der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Daher ist gegen diesen Verwaltungsakt unmittelbar die Klage möglich. Zur Vermeidung ggf. unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen jedoch, sich vor Erhebung einer Klage mit der im Kopf angegebenen Behörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so mögliche Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

(LS)

gez. Humme-Lips

**Erneute öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes Nr. 820 „Nahversorgungszentrum Bräuckenstraße“ sowie die damit verbundene 130. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich dieses Bebauungsplanes nach § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches**

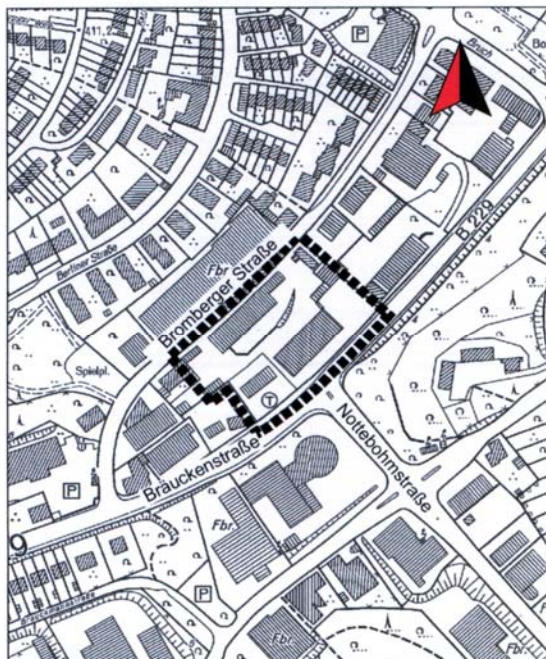
Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.12.2011 den geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 820 „Nahversorgungszentrum Bräuckenstraße“ gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß (gem.) § 4a Absatz (Abs.) 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I Seite 1509) m.W.v. 30.07.2011 beschlossen. Gleichzeitig wurde die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB des geänderten Entwurfs der 130. Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Folgende wesentliche Änderungen des bereits ausgelegten Entwurfes wurden vorgenommen:

1. In dem Entwurf der 130. Flächennutzungsplanänderung:
  - die Erweiterung der Gesamtverkaufsfläche des geplanten Sondergebietes von 3.450 qm auf 3.550 qm.
2. In dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 820 „Nahversorgungszentrum Bräuckenstraße“:
  - die Erweiterung der Gesamtverkaufsfläche des geplanten Sondergebietes von 3.450 qm auf 3.550 qm;
  - eine Erweiterung der Verkaufsfläche des geplanten Lebensmitteldiscounters von 800 qm auf maximal 1.000 qm (Teilfläche 2);
  - eine Reduzierung der kleinteilig begleitenden Shopfläche auf max. 100 qm mit einer geänderten Zulässigkeitsformulierung und räumliche Verlagerung dieser Fläche (Teilfläche 3);
  - die Ergänzung einer Teilfläche 7 für die Zulässigkeit eines Imbisswagens;
  - Verschiebung der Abgrenzung zwischen den einzelnen Sonderbauflächen (Teilflächen 1 – 5);
  - die Erweiterung der Grenzbebauung im Bereich der Teilfläche 1;
  - die Änderung von Baugrenzen (in den Teilflächen 1 – 5);
  - die GFZ in den Teilflächen 1 bis 4 ist entfallen.

Von der Möglichkeit der Verkürzung der Offenlegungsfrist gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB wird Gebrauch gemacht.

Das Bebauungsplangebiet ist nachstehend abgebildet.



Ziel der Planung ist es, die Versorgung der Bevölkerung in der umliegenden Wohnbebauung mit nahversorgungsrelevanten Gütern langfristig zu sichern. Aus diesem Grund soll mit der hier gegebenen Flächenverfügbarkeit die Chance ergriffen werden, ein zukunftsfähiges Nahversorgungszentrum neu zu errichten.

Parallel zur Bebauungsplanaufstellung wird der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Lüdenscheid im Bereich des Bebauungsplanes, der hier zurzeit ein Gewerbegebiet darstellt, geändert (130. Änderung).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplanentwurf Nr. 820 „Nahversorgungszentrum Bräuckenstraße“ sowie die 130. Änderung des Flächennutzungsplanes hängen mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit

**vom 22.12.2011 bis einschließlich 06.01.2012**

täglich während folgender Zeiten **Montag bis Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr** im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Fachbereich Planen und Bauen, Fachdienst Stadtplanung und Verkehr, Rathausplatz 2, in den Glasvitrinen zwischen den Räumen 534 und 537, erneut öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich eingebracht oder zu Protokoll gegeben werden.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

- 1 Als ergänzender Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan ein Umweltbericht mit Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Stadt- und Landschaftsbild, Wald, Land- und Forstwirtschaft und Fischerei.
- 2 Umweltrelevante Stellungnahme des Märkischen Kreises vom 15.06.2011 (zu Altlasten und Bachverrohrung)
- 3 Bodengutachten
- 4 Schalltechnische Untersuchung
- 5 Verkehrsuntersuchung
- 6 Städtebauliche und landesplanerische Verträglichkeitsanalyse (Einzelhandelsgutachten)
- 7 Teilaktualisierung Einzelhandelskonzept Lüdenscheid
- 8 Rückbau- und Entsorgungskonzept

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der erneuten Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lüdenscheid, 12.12.2011

Der Bürgermeister  
Dieter Dzewas



**Satzung  
über die Wochenmarktgebühren  
in der Stadt Lüdenscheid  
vom 07.12.2011**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 28.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Lüdenscheid erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb des Wochenmarktes entstehenden

Kosten Gebühren.

- (2) Gebührenpflichtig sind die Standinhaber auf dem Marktplatz.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.

## § 2

### Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden berechnet für jeden angefangenen laufenden Meter des zugewiesenen und den Käufern zugewandten Standplatzes. Sie gelten für die in der Satzung für den Wochenmarkt der Stadt Lüdenscheid jeweils festgesetzte Dauer des Wochenmarktes, auch wenn die zugelassene Verkaufszeit nicht ausgenutzt wird.
- (2) Die Berechnung der Gebühren erfolgt
  - a) bei Standplätzen, die dauernd oder für mindestens ein Jahr zugewiesen sind, für ein Jahr (Jahresgebühr),
  - b) bei Standplätzen, die für einen zusammenhängenden kürzeren Zeitraum als ein Jahr zugewiesen sind, für den zugewiesenen Zeitraum in vollen Wochen (Teiljahresgebühr),
  - c) bei Standplätzen, die für einen einzelnen Markttag zugewiesen sind, nur für diesen Markttag (Tagesgebühr).

## § 3

### Gebührenhöhe

Die Marktgebühr beträgt für jeden angefangenen laufenden Meter des zugewiesenen Standplatzes

- |    |                                |             |
|----|--------------------------------|-------------|
| a) | als Jahresgebühr               |             |
|    | bei einem Markttag je Woche    | 144,48 Euro |
|    | bei zwei Markttagen je Woche   | 288,96 Euro |
| b) | als Teiljahresgebühr mal       |             |
|    | Markttag und Anzahl der Wochen | 3,01 Euro   |
| c) | als Tagesgebühr                | 3,01 Euro.  |

Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro.

## § 4

### Fälligkeit

- (1) Die Jahresgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und in gleichen Vierteljahresbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Auf Antrag kann die Fälligkeit auf den 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat festgesetzt werden.
- (2) Die Teiljahresgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Die Tagesgebühr wird mündlich durch den Marktmeister festgesetzt und sofort fällig.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wochenmarktgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2009 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfah-

rens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) **der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.**

Lüdenscheid, 07.12.2011

Der Bürgermeister  
Dieter Dzewas



**Sechste Satzung**  
**zur Änderung der Satzung**  
**für die Übergangsheime der Stadt Lüdenscheid**  
**vom 08.12.2011**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 28.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Absatz 1 Satz 3 entfällt.

§ 2

Das Gebührenverzeichnis wird gemäß der beigelegten Anlage geändert.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) **der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.**

Lüdenscheid, 08.12.2011

Der Bürgermeister  
Dieter Dzewas

Anlage:

### **Gebührenverzeichnis**

#### Grundgebühr:

Der Gebührensatz beträgt je Quadratmeter und Monat in den Übergangsheimen

|                                                                   |             |
|-------------------------------------------------------------------|-------------|
| bei Nutzung zur Unterbringung von<br>Aussiedlern, Spätaussiedlern | 26,83 Euro. |
|-------------------------------------------------------------------|-------------|

|                                                               |             |
|---------------------------------------------------------------|-------------|
| bei Nutzung zur Unterbringung von<br>ausländischen Flüchtling | 27,29 Euro. |
|---------------------------------------------------------------|-------------|

#### Nebenkostenpauschalen:

Die **Stromkostenpauschale** beträgt pro Person monatlich:

|                                                                                                  |             |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| bei Nutzung zur Unterbringung<br>von Aussiedlern, Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen | 27,78 Euro. |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|

Die **Heizkostenpauschale** beträgt pro m<sup>2</sup> monatlich:

|                                                                                                  |            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| bei Nutzung zur Unterbringung<br>von Aussiedlern, Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen | 2,41 Euro. |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|

Die **Wasser- und Entwässerungspauschale** beträgt pro Person monatlich:

|                                                                                                  |             |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| bei Nutzung zur Unterbringung<br>von Aussiedlern, Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen | 26,01 Euro. |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|

Die **Müllpauschale** beträgt pro Person monatlich:

|                                                                                                   |             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| bei Nutzung zur Unterbringung<br>von Aussiedlern, Spätaussiedlern und ausländischen. Flüchtlingen | 11,83 Euro. |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|



**Hundesteuersatzung  
der Stadt Meinerzhagen  
vom 09.12.2011**

**I.  
Präambel**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) - in der jeweils gültigen Fassung - und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung vom 28.11.2011 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

**§ 1  
Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der/die Hundehalter/in. Hundehalter/in ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern/innen gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der örtlichen Ordnungsbehörde der Stadt Meinerzhagen gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner/innen.
- (3) Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

**§ 2**

**Steuermaßstab und Steuersatz**

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem/r Hundehalter/in oder mehreren Personen gemeinsam

- a) nur ein Hund gehalten wird 72,00 €;
- b) zwei Hunde gehalten werden 84,00 € je Hund;
- c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 96,00 € je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

**§ 3  
Steuerbefreiung**

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.

**§ 4  
Allgemeine Voraussetzungen  
für Steuerbefreiungen**

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter/innen, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

## § 5

### Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem/der Halter/in durch Geburt von einer von ihm/ihr gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines/r Hundehalters/in aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines/r Hundehalters/in aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

## § 6

### Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr – oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann halbjährlich am 15. Februar und 15. August mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

## § 7

### Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) **verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung)** Der/Die Hundehalter/in ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm/ihr durch Geburt einer von ihm/ihr gehaltenen Hündin zugewach-

sen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Monate des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

- (2) Der/Die Hundehalter/in hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er/sie ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der/die Halter/in aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der/Die Hundehalter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der/Die Hundehalter/in ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem/der Hundehalter/in auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer/innen, Haushaltsvorstände und deren/dessen Stellvertreter/innen sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter/in wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der/die Hundehalter/in verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer/innen, Haushaltsvorstände sowie deren/dessen Stellvertreter/innen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) - in der jeweils gültigen Fassung - handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter/in entgegen § 4 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter/in entgegen § 7 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter/in entgegen § 7 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter/in entgegen § 7 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen der Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Grundstückseigentümer/in, Haushaltsvorstand oder deren/dessen Stellvertreter/in sowie als Hundehalter/in entgegen § 7 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer/in, Haushaltsvorstand oder deren/dessen Stellvertreter/in entgegen § 7 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 26.06.1998 in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 06.11.2001 außer Kraft.

## **II. Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Hundesteuersatzung der Stadt Meinerzhagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Ge-

meindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meinerzhagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, 09.12.2011

Der Bürgermeister

Pierlings

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses auf den 31.12.2008 des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung  
gemäß §92 (1) i. V. m. § 96 (2) GO NRW**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung mit Sitz in Iserlohn, hat in öffentlicher Sitzung am Montag, 21.03.2011, folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

**Die Verbandsversammlung nimmt den Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2008 zur Kenntnis und stellt den Jahresabschluss gem. § 96 I GO NRW mit einer Bilanzsumme von 6.769.839,56 EUR fest.**

**Die Verbandsversammlung bestätigt die Richtigkeit der bereits in 2009 vorgenommenen, satzungsgemäßen Ausschüttung in Höhe von 1.800.001,66 EUR sowie der am 1. Februar 2011 erfolgten Ausschüttung des Restüberschusses in Höhe von 278.992,05 EUR.**

**Gem. § 16 Abs. 2 Satz 3 Verbandssatzung wird die endgültige Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2008 auf 25.202.106,29 EUR festgesetzt.**

**Dem Verbandsvorsteher wird gem. § 18 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Ziff. 9 Verbandssatzung für das Haushaltsjahr 2008 vorbehaltlos Entlastung erteilt.**

Das Druckwerk zum Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2008 wird in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung, Corunnastraße 50, 58636 Iserlohn während der Bürozeiten bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die wesentlichen Bilanzpositionen, sowie die Ergebnisrechnung stellen sich wie folgt dar:

**Festgestellter Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2008**

|                                                                                | TEUR            |
|--------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| <b>AKTIVA</b>                                                                  | -               |
| <b>1. Anlagevermögen</b>                                                       |                 |
| 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände                                          | 1,00            |
| 1.2 Sachanlagen                                                                |                 |
| 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte                        |                 |
| 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude                       | 2.619,00        |
| 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung                                       | 43,00           |
| 1.3 Finanzanlagen                                                              |                 |
| 1.3.5 Ausleihungen                                                             |                 |
| 1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen                                                  | 13,00           |
| <b>2 Umlaufvermögen</b>                                                        |                 |
| 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände                              |                 |
| 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen |                 |
| 2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen                             | 690,00          |
| 2.2.2 Privatrechtliche Forderungen                                             |                 |
| 2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich                                         | 61,00           |
| 2.4 Liquide Mittel                                                             | 3.336,00        |
| <b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>                                           | 7,00            |
|                                                                                | <b>6.770,00</b> |

|                                                      | TEUR            |
|------------------------------------------------------|-----------------|
| <b>PASSIVA</b>                                       | -               |
| <b>1. Eigenkapital</b>                               |                 |
| 1.1 Allgemeine Rücklage                              | 656,00          |
| 1.3 Ausgleichsrücklage                               | 328,00          |
| 1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag                | 2.079,00        |
| <b>3. Rückstellungen</b>                             |                 |
| 3.1 Pensions- und Beihilferückstellungen und         | 963,00          |
| 3.3 Instandhaltungsrückstellungen                    | 50,00           |
| 3.4 Sonstige Rückstellungen                          | 64,00           |
| <b>4. Verbindlichkeiten</b>                          |                 |
| 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen |                 |
| 4.2.5 vom privaten Kreditmarkt                       | 1.610,00        |
| 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 1.019,00        |
| 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten                       | 2,00            |
|                                                      | <b>6.770,00</b> |

# Ergebnisrechnung auf den 31. Dezember 2008

|           |                                                                        | 2008          |            |
|-----------|------------------------------------------------------------------------|---------------|------------|
|           |                                                                        | TEUR          | %          |
| 1         | Steuern und ähnliche Angaben                                           | -             |            |
| 2         | + Zuwendungen und allgemeine Umlagen                                   | 27.287        | 96         |
| 3         | + Sonstige Transfererträge                                             | -             | -          |
| 4         | + Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte                                   | -             | -          |
| 5         | + Privatrechtl. Leistungsentgelte                                      | 1.151         | 4          |
| 6         | + Kostenerstattungen und Kostenumlagen                                 | -             | -          |
| 7         | + Sonstige ordentliche Erträge                                         | 8             | -          |
| 8         | + Aktivierte Eigenleistungen                                           | -             | -          |
| 9         | +/- Bestandsveränderungen                                              | 2             | -          |
| <b>10</b> | <b>= Ordentliche Erträge</b>                                           | <b>28.448</b> | <b>100</b> |
| 11        | - Personalaufwendungen                                                 | 550           | 2          |
| 12        | - Versorgungsaufwendungen                                              | 62            | 0          |
| 13        | - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen                          | 24.090        | 85         |
| 14        | - Bilanzielle Abschreibungen                                           | 76            | 0          |
| 15        | - Transferaufwendungen                                                 | -             | -          |
| 16        | - Sonstige ordentliche Aufwendungen                                    | 1.595         | 6          |
| <b>17</b> | <b>= Ordentliche Aufwendungen</b>                                      | <b>26.373</b> | <b>93</b>  |
| <b>18</b> | <b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 u. 17)</b> | <b>2.075</b>  | <b>7</b>   |
| 19        | + Finanzerträge                                                        | 76            | 0          |
| 20        | - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen                               | 72            | 0          |
| <b>21</b> | <b>= Finanzergebnis (Zeilen 19 u. 20)</b>                              | <b>4</b>      | <b>-</b>   |
| <b>22</b> | <b>= Ordentliches Ergebnis (Zeilen 18 u. 21)</b>                       | <b>2.079</b>  | <b>7</b>   |
| 23        | + Außerordentliche Erträge                                             | -             | -          |
| 24        | - Außerordentliche Aufwendungen                                        | -             | -          |
| <b>25</b> | <b>= Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 u. 24)</b>                  | <b>-</b>      | <b>-</b>   |
| <b>26</b> | <b>= Jahresergebnis (Zeilen 22 u. 25)</b>                              | <b>2.079</b>  | <b>7</b>   |

Iserlohn, 09.12.2011

Der Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2008 des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung  
gemäß §92 (1) i. V. m. § 96 (2) GO NRW**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung mit Sitz in Iserlohn, hat in öffentlicher Sitzung am Montag, 29.11.2011, folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

**Die Eröffnungsbilanz wird festgestellt.**

Das Druckwerk zur Eröffnungsbilanz auf den 31. Dezember 2007 / 01. Januar 2008 wird in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung, Corunnastraße 50, 58636 Iserlohn während der Bürozeiten bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die wesentlichen Bilanzpositionen stellen sich wie folgt dar:

|                                                                                | TEUR            | %            |
|--------------------------------------------------------------------------------|-----------------|--------------|
| <b><u>AKTIVA</u></b>                                                           | -               | -            |
| <b>1. Anlagevermögen</b>                                                       |                 |              |
| 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände                                          |                 |              |
| 1.2 Sachanlagen                                                                |                 |              |
| 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude                       | 2.680,00        | 55,0         |
| 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung                                       | 42,00           | 0,9          |
| 1.3 Finanzanlagen                                                              |                 |              |
| 1.3.5 Ausleihungen                                                             |                 |              |
| 1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen                                                  | 12,00           | 0,2          |
| <b>2 Umlaufvermögen</b>                                                        |                 |              |
| 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände                              |                 |              |
| 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen |                 |              |
| 2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen                             | 690,00          | 14,1         |
| 2.2.2 Privatrechtliche Forderungen                                             |                 |              |
| 2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich                                         | 86,00           | 1,8          |
| 2.4 Liquide Mittel                                                             | 1.368,00        | 28,1         |
|                                                                                | <b>4.877,00</b> | <b>100,0</b> |

|                                              | TEUR   | %    |
|----------------------------------------------|--------|------|
| <b><u>PASSIVA</u></b>                        | -      | -    |
| <b>1. Eigenkapital</b>                       |        |      |
| 1.1 Allgemeine Rücklage                      | 656,00 | 13,5 |
| 1.3 Ausgleichsrücklage                       | 328,00 | 6,7  |
| 1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag        |        |      |
| <b>3. Rückstellungen</b>                     |        |      |
| 3.1 Pensions- und Beihilferückstellungen und | 901,00 | 18,5 |
| 3.4 Sonstige Rückstellungen                  | 6,00   | 0,1  |

|                                                      |                 |              |
|------------------------------------------------------|-----------------|--------------|
| <b>4. Verbindlichkeiten</b>                          |                 |              |
| 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen |                 |              |
| 4.2.5 vom privaten Kreditmarkt                       | 1.642,00        | 33,7         |
| 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 776,00          | 15,9         |
| 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen         |                 |              |
| 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten                       | 569,00          | 11,7         |
|                                                      | <b>4.877,00</b> | <b>100,0</b> |



**Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2008 des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung  
gemäß §92 (1) i. V. m. § 96 (2) GO NRW**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung mit Sitz in Iserlohn, hat in öffentlicher Sitzung am Montag, 21.03.2011, folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

**Die Verbandsversammlung nimmt den Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2009 zur Kenntnis und stellt den Jahresabschluss gem. § 96 I GO NRW mit einer Bilanzsumme von 5.026.790,98 EUR fest.**

**Hinsichtlich der Verwendung des endgültig ermittelten Überschusses bestätigt die Verbandsversammlung die Richtigkeit der am 1. Februar 2011 erfolgten Ausschüttung des Überschusses 2009 in Höhe von 244.838,34 EUR.**

**Gem. § 16 Abs. 2 Satz 3 Verbandssatzung wird die endgültige Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2009 auf 25.436.811,66 EUR festgesetzt.**

**Dem Verbandsvorsteher wird gem. § 18 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Ziff. 9 Verbandssatzung für das Haushaltsjahr 2009 vorbehaltlos Entlastung erteilt.**

Das Druckwerk zum Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2009 wird in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung, Corunnastraße 50, 58636 Iserlohn während der Bürozeiten bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die wesentlichen Bilanzpositionen, sowie die Ergebnisrechnung stellen sich wie folgt dar:

**Festgestellter Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2009**

|                                                                                | <b>2009<br/>TEUR</b> | <b>Vorjahr<br/>TEUR</b> |
|--------------------------------------------------------------------------------|----------------------|-------------------------|
| <b>AKTIVA</b>                                                                  | -                    | -                       |
| <b>1. Anlagevermögen</b>                                                       |                      |                         |
| 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände                                          | 1,00                 | 1,00                    |
| 1.2 Sachanlagen                                                                |                      |                         |
| 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte                        |                      |                         |
| 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude                       | 2.552,00             | 2.619,00                |
| 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung                                       | 39,00                | 43,00                   |
| 1.3 Finanzanlagen                                                              |                      |                         |
| 1.3.5 Ausleihungen                                                             |                      |                         |
| 1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen                                                  | 14,00                | 13,00                   |
| <b>2 Umlaufvermögen</b>                                                        |                      |                         |
| 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände                              |                      |                         |
| 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen |                      |                         |
| 2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen                             | 9,00                 | 690,00                  |
| 2.2.2 Privatrechtliche Forderungen                                             |                      |                         |
| 2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich                                         | 83,00                | 61,00                   |
| 2.4 Liquide Mittel                                                             | 2.325,00             | 3.336,00                |
| <b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>                                           | 4,00                 | 7,00                    |
|                                                                                | <b>5.027,00</b>      | <b>6.770,00</b>         |

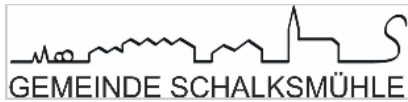
|                                                      | <b>2009<br/>TEUR</b> | <b>Vorjahr<br/>TEUR</b> |
|------------------------------------------------------|----------------------|-------------------------|
| <b>PASSIVA</b>                                       | -                    | -                       |
| <b>1. Eigenkapital</b>                               |                      |                         |
| 1.1 Allgemeine Rücklage                              | 656,00               | 656,00                  |
| 1.3 Ausgleichsrücklage                               | 328,00               | 328,00                  |
| 1.4 Gewinnvortrag                                    | 279,00               |                         |
| 1.5 Jahresüberschuss                                 | 245,00               | 2.079,00                |
| <b>3. Rückstellungen</b>                             |                      |                         |
| 3.1 Pensions- und Beihilferückstellungen und         | 996,00               | 963,00                  |
| 3.3 Instandhaltungsrückstellungen                    | 50,00                | 50,00                   |
| 3.4 Sonstige Rückstellungen                          | 70,00                | 64,00                   |
| <b>4. Verbindlichkeiten</b>                          |                      |                         |
| 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen |                      |                         |
| 4.2.5 vom privaten Kreditmarkt                       | 1.575,00             | 1.610,00                |
| 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 785,00               | 1.019,00                |
| 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten                       | 44,00                | 2,00                    |
|                                                      | <b>5.027,00</b>      | <b>6.770,00</b>         |

# Ergebnisrechnung auf den 31. Dezember 2009

|                                                                           | 2009<br>TEUR  | Vorjahr<br>TEUR |
|---------------------------------------------------------------------------|---------------|-----------------|
| 1 Steuern und ähnliche Angaben                                            | -             | -               |
| 2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen                                    | 25.682        | 27.287          |
| 3 + Sonstige Transfererträge                                              | -             | -               |
| 4 + Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte                                    | -             | -               |
| 5 + Privatrechtl. Leistungsentgelte                                       | 1.464         | 1.151           |
| 6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen                                  | 287           | -               |
| 7 + Sonstige ordentliche Erträge                                          | 18            | 8               |
| 8 + Aktivierte Eigenleistungen                                            | -             | -               |
| 9 +/- Bestandsveränderungen                                               | 1             | 2               |
| <b>10 = Ordentliche Erträge</b>                                           | <b>27.452</b> | <b>28.448</b>   |
| 11 - Personalaufwendungen                                                 | 542           | 550             |
| 12 - Versorgungsaufwendungen                                              | 73            | 62              |
| 13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen                          | 24.768        | 24.090          |
| 14 - Bilanzielle Abschreibungen                                           | 85            | 76              |
| 15 - Transferaufwendungen                                                 | -             | -               |
| 16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen                                    | 1.685         | 1.595           |
| <b>17 = Ordentliche Aufwendungen</b>                                      | <b>27.153</b> | <b>26.373</b>   |
| <b>18 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 u. 17)</b> | <b>299</b>    | <b>2.075</b>    |
| 19 + Finanzerträge                                                        | 18            | 76              |
| 20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen                               | 72            | 72              |
| <b>21 = Finanzergebnis (Zeilen 19 u. 20)</b>                              | <b>-54</b>    | <b>4</b>        |
| <b>22 = Ordentliches Ergebnis (Zeilen 18 u. 21)</b>                       | <b>245</b>    | <b>2.079</b>    |
| 23 + Außerordentliche Erträge                                             | -             | -               |
| 24 - Außerordentliche Aufwendungen                                        | -             | -               |
| <b>25 = Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 u. 24)</b>                  | <b>-</b>      | <b>-</b>        |
| <b>26 = Jahresergebnis (Zeilen 22 u. 25)</b>                              | <b>245</b>    | <b>2.079</b>    |

Iserlohn, 09.12.2011

Der Verbandsvorsteher



## Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

### I.

#### **8. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schalksmühle über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 13.12.2011**

Aufgrund der §§ 7, 8 und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. 2011, S. 271), des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93/SGV. NRW. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW. 2009, S. 765) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW., S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. 2009, S. 394) hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 16.12.2003 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 14.12.2010 ändert sich wie folgt:

**§ 5 Abs. 4** erhält folgende Fassung:

- (4) Neben den Benutzungsgebühren sind pro Person monatlich für Strom- und Heizkosten und sonstige Betriebskosten folgende Pauschalen zu entrichten:

#### **In der Lieth 4**

|                                                                                                           |         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) Stromkosten                                                                                            | 38,71 € |
| b) Heizkosten                                                                                             | 71,20 € |
| c) sonstige verbrauchsabhängige Betriebskosten (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung) | 85,98 € |

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

### II.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

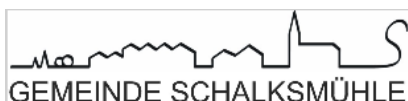
#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 13.12.2011

Der Bürgermeister  
Gez. Schönenberg



## Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

### I.

#### **Zwanzigste Satzung vom 13.12.2011 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 18.12.1990**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. 2011, S. 271), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW. 2009, S. 394), des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2008 (GV.NRW. 2008, S. 460), in Verbindung mit der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 21.12.1999 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 18.12.1990 in der Fassung der neunzehnten Änderungssatzung vom 14.12.2010 wird wie folgt geändert:

#### **§ 4 erhält folgende Fassung:**

Höhe der Gebühr

(1) Beim Umleerbehältersystem beträgt die Abfallbeseitigungsgebühr jährlich

|                             |                         |             |
|-----------------------------|-------------------------|-------------|
| a) bei Bereitstellung eines | 60 l-Umleerbehälters    | 117,00 €    |
| b) bei Bereitstellung eines | 80 l-Umleerbehälters    | 156,00 €    |
| c) bei Bereitstellung eines | 120 l-Umleerbehälters   | 234,00 €    |
| d) bei Bereitstellung eines | 240 l-Umleerbehälters   | 468,00 €    |
| e) bei Bereitstellung eines | 360 l-Umleerbehälters   | 702,00 €    |
| f) bei Bereitstellung eines | 1.100 l-Umleerbehälters | 2.145,00 €  |
| g) bei Bereitstellung eines | 2.500 l-Umleerbehälters | 9.750,00 €  |
| h) bei Bereitstellung eines | 5.000 l-Umleerbehälters | 19.500,00 € |

Werden Abfallbehälter nicht während des gesamten Kalenderjahres bereitgestellt, so wird die Abfallbeseitigungsgebühr nach entsprechenden monatlichen Teilbeträgen erhoben.

(2) Bei der Sperrgutabfuhr beträgt die Abfallbeseitigungsgebühr 2,70 € pro Abfallsack.

(3) Sofern für ein Grundstück das bereitgestellte Volumen der grünen Umleerbehälter das bereitgestellte Volumen der grauen Umleerbehälter übersteigt, und das bereitgestellte Volumen der grünen Umleerbehälter das Mindestvolumen von 240 l übersteigt, so beträgt die Gebühr 0,10 € jährlich je Liter Gefäßvolumen. Das maßgebliche Gefäßvolumen ermittelt sich aus der Differenz zwischen dem Gefäßvolumen der grauen Umleerbehälter und dem Gefäßvolumen der grünen Umleerbehälter für das jeweilige Grundstück. Im Ergebnis muss immer das Mindestvolumen von 240 Litern pro Grundstück bei dem grünen Behälter ohne Zusatzgebühr bleiben.

(4) Gemäß § 6 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes NRW ruhen die Abfallbeseitigungsgebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

### II.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

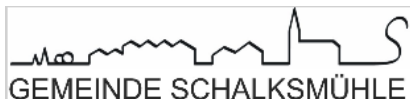
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 13.12.2011

Der Bürgermeister  
Gez. Schönenberg



## Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

### I.

#### **Vierzehnte Satzung vom 13.12.2011 zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Schalksmühle zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage vom 12.11.1996**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. 2011. 271), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW., S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW. 2009, S. 394), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV.NRW. 2010, S. 185 ff.) sowie der Entwässerungssatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 20.12.1995 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Gebührensatzung der Gemeinde Schalksmühle zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage vom 12.11.1996 in der Fassung der dreizehnten Änderungssatzung vom 14.12.2010 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 7 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

In § 5 Abs. 1 wird die Zahl „2,86“ durch die Zahl „3,12“ und die Zahl „1,05“ durch die Zahl „1,11“ ersetzt.

In § 5 Abs. 2 wird die Zahl „0,86“ durch die Zahl „0,96“ und die Zahl „0,67“ durch die Zahl „0,76“ ersetzt.

### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

### II.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

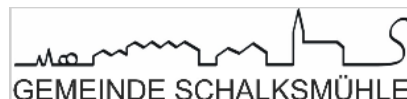
#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 13.12.2011

Der Bürgermeister  
Gez. Schönenberg



## Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

### I.

#### **Siebzehnte Satzung vom 13.12.2011 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Schalksmühle vom 16.12.1986**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. 2011, S. 271), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW 1995, S. 926/SGV.NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV.NRW. 2010, S. 185 ff.), des § 8 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I S.

1163) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW, S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW. 2009, S. 394), hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Schalksmühle vom 16.12.1986 in der Fassung der sechzehnten Änderungssatzung vom 14.12.2010 wird wie folgt geändert:

In **§ 11** werden die Worte „**21,04 Euro**“ durch die Worte „**13,15 Euro**“ ersetzt.

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

## **II.**

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 13.12.2011

Der Bürgermeister  
Gez. Schönenberg

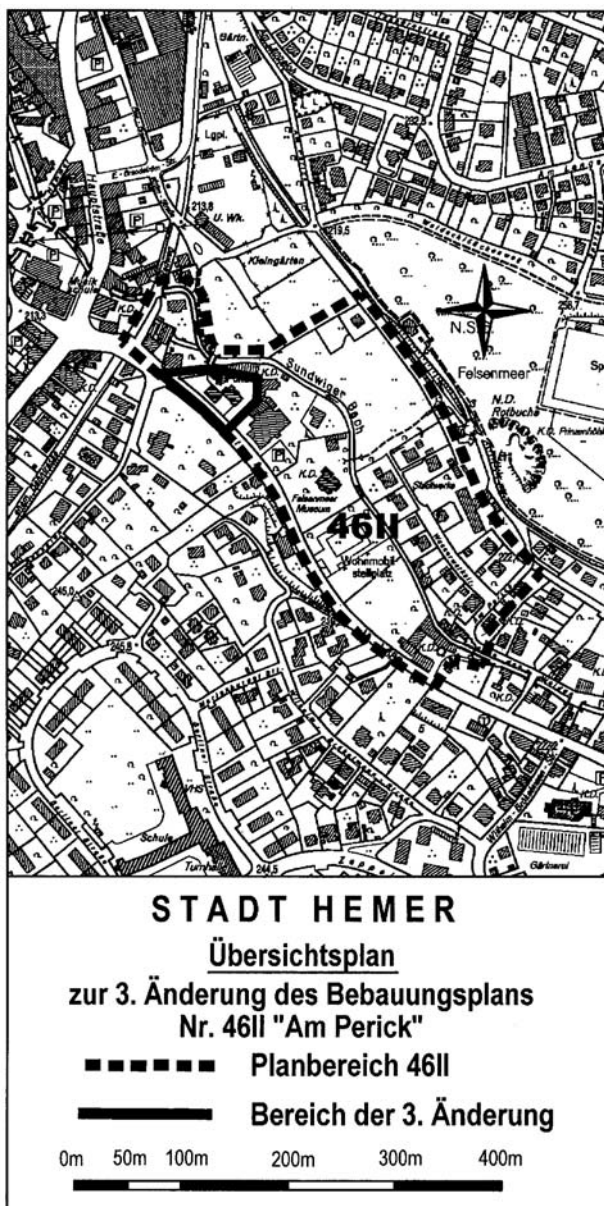
### 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 II „Am Perick“ im Bereich der ehemaligen Polizeiwache - beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB -

hier: I. Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und

II. Bekanntmachung der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

#### I.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Hemer hat in seiner Sitzung am 08.12.2011 die Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 II „Am Perick“ im Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen.



Das Ziel der 3. Planänderung des seit dem 20.08.1983 rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 46 II „Am Perick“ ist es, im Bereich der alten Polizeiwache die Festsetzung: Baugrundstück für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung: Verwaltung - Polizeirevier - in eine private Nutzung als Mischgebiet (MI) zu ändern, da die bisherige Festsetzung durch den Umzug der Polizeiwache in den Innenstadtbereich funktionslos geworden ist.

Da sich die Grundzüge der Planung nicht wesentlich ändern, sondern eine Anpassung der Nutzung an die Umgebungsbebauung erfolgen soll, wird gemäß § 13 a BauGB ein beschleunigtes Änderungsverfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt.

Der Einleitungsbeschluss vom 08.12.2011 wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuell gültigen Fassung bekannt gemacht.

#### II.

In der gleichen Sitzung am 08.12.2011 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr den Geltungsbereich der 3. Änderung festgelegt und den Billigungs- und Auslegungsbeschluss getroffen. Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die entgegen stehende Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hemer wird gemäß § 13 a BauGB nach der Rechtskraft der Bebauungsplanänderung im Wege der Berichtigung angepasst.

Es wird direkt die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Der Bebauungsplanänderungsentwurf nebst Entwurfsbegründung liegt für die Dauer eines Monats aus. Der Bebauungsplanänderungsentwurf und die Entwurfsbegründung liegen im aktuellen Planungsstand in der Zeit

**vom 22. Dezember 2011 bis einschließlich dem 27. Januar 2012**

während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 7. Etage im Flur vor Zimmer 702 zu jedermanns Einsicht aus.

**Dienststunden:**

|                               |                                                        |
|-------------------------------|--------------------------------------------------------|
| montags von                   | 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr |
| dienstags bis donnerstags von | 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr |
| freitags von                  | 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr                                 |

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, zu dem Planänderungsentwurf Stellung zu nehmen. Sollten Stellungnahmen zur Niederschrift gegeben oder weitere Informationen benötigt werden, so ist dies im Zimmer 702 des Rathauses ebenfalls zu den vorab genannten Öffnungszeiten möglich. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 3. Bebauungsplanänderung Nr. 46 II „Am Perick“ unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hemer, 09. Dezember 2011

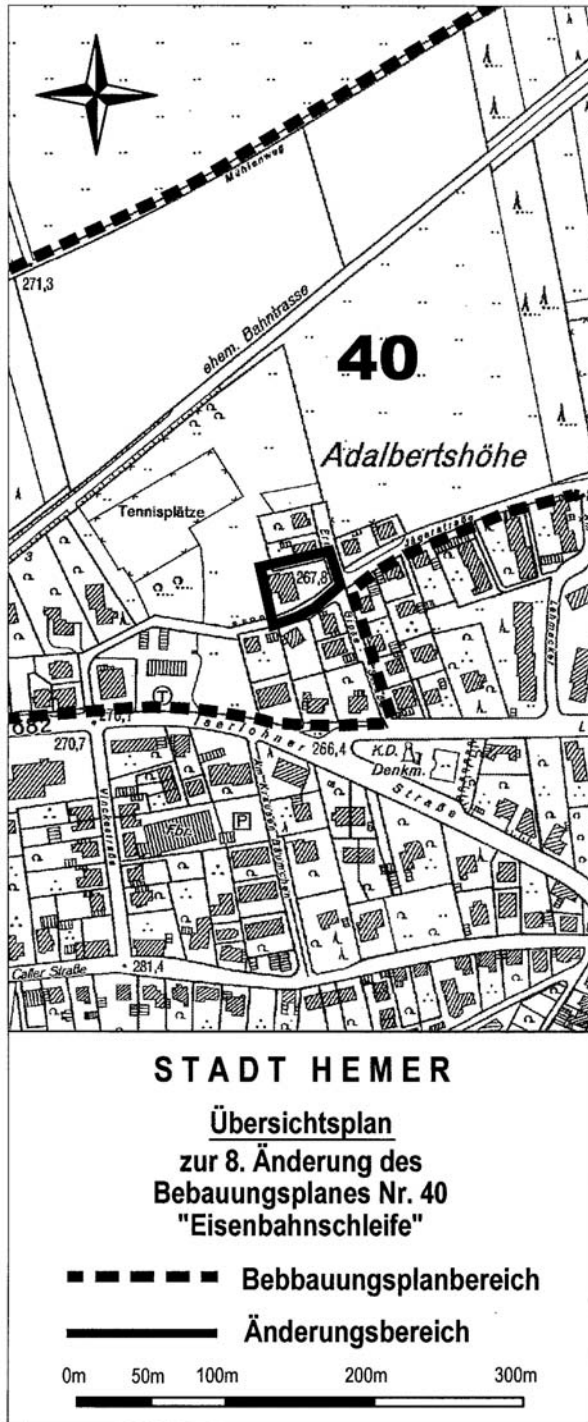
Der Bürgermeister

gez.  
Michael Esken

**Bebauungsplan Nr. 40 „Eisenbahnschleife“, 8. Änderung**

**hier: I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

**II. Bekanntmachung der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung  
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**



**I.**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Hemer hat in seiner Sitzung am 15.09.2011 die Aufstellung des Verfahrens zur 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 „Eisenbahnschleife“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, im Sinne einer Innenentwicklung (Nachverdichtung) gemäß § 13 a BauGB zukünftig eine Wohnbebauung auf dem noch nicht bebauten Teil des Eckgrundstückes Jägerstraße / Ernst-Giese-Straße zuzulassen.

Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Aufstellungsbeschluss vom 15.09.2011 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuell gültigen Fassung bekannt gemacht.

**II.**

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Auf eine Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) wird verzichtet. In der Sitzung am 08.12.2011 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr den Billigungs- und Auslegungsbeschluss getroffen.

Gemäß § 13 a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB sind eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, ein Umweltbericht nach § 2 a, die Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie eine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB nicht vorgesehen.

Es wird direkt die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und die Entwurfsbegründung liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

**22. Dezember 2011 bis einschließlich dem 27. Januar 2012**

während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 7. Etage im Flur vor

Zimmer 702 zu jedermanns Einsicht während der

Dienststunden:

|                               |                                                        |
|-------------------------------|--------------------------------------------------------|
| montags von                   | 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr |
| dienstags bis donnerstags von | 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr |
| freitags von                  | 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr                                 |
| aus.                          |                                                        |

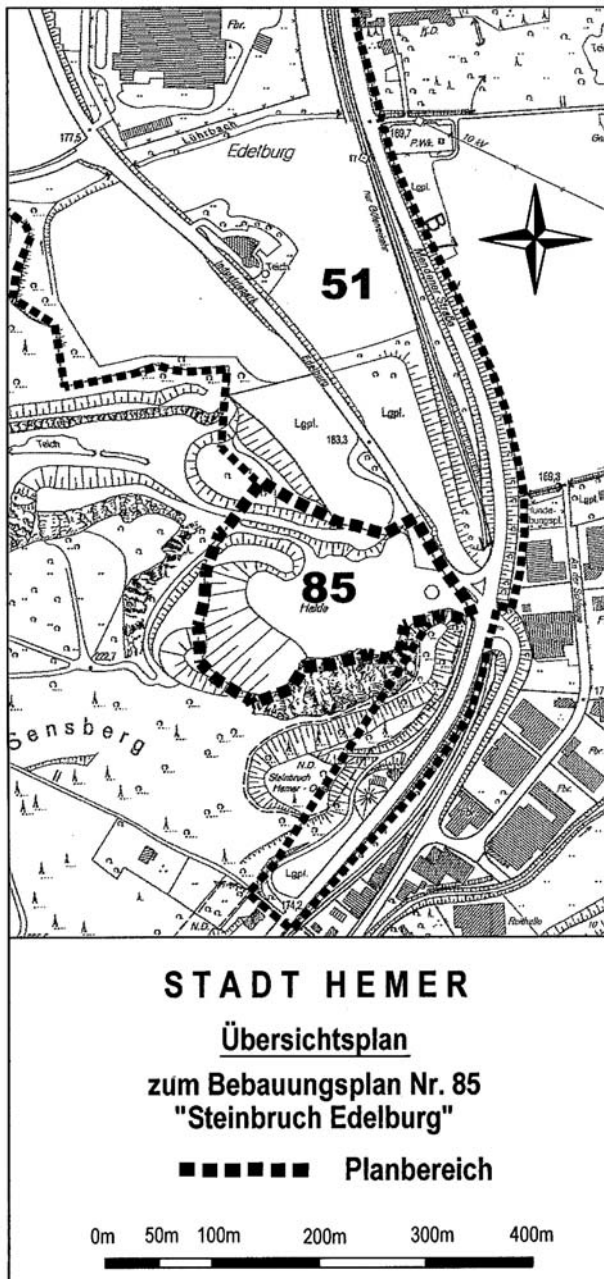
Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit zu den Planentwürfen Stellung zu nehmen. Sollten Stellungnahmen zur Niederschrift gegeben oder weitere Informationen benötigt werden, so ist dies im Zimmer 702 des Rathauses ebenfalls zu den vorab genannten Öffnungszeiten möglich. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. Nr. 40 „Eisenbahnschleife“, 8. Änderung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hemer, 09.Dezember 2011

Der Bürgermeister

gez.  
Michael Esken

**Bebauungsplan Nr. 85 „Steinbruch Edelburg“  
hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Hemer hat am 08.12.2011 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 85 „Steinbruch Edelburg“ gebilligt und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes nebst Entwurfsbegründung und Umweltbericht für die Dauer eines Monats beschlossen.

Wesentliches neues städtebauliches Entwicklungsziel ist es, Teilflächen des ehemaligen Steinbruches Edelburg, die nicht von Rekultivierungsmaßnahmen berührt werden, dem angrenzenden „Industriepark Edelburg“ als bauliche Erweiterungsflächen zuzuordnen. Es handelt sich hierbei vornehmlich um Flächen, die in der Vergangenheit mit Betriebsgebäuden wie z. B. einer Brecheranlage, Sortier- und Abfüllanlagen sowie einem Lagerplatz betrieben wurden. Die restlichen Freiflächen, die nicht überplant werden, bleiben der natürlichen Sukzession überlassen und werden entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die entgegen stehenden Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hemer werden im parallel laufenden Verfahren zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans geändert.

Der Entwurf des Bebauungsplans mitsamt der Begründung und des Umweltberichts liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom

**22. Dezember 2011 bis einschließlich dem 27. Januar 2012**

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Hemer, Hademareplatz 44 in der 7. Etage, Flur vor Zimmer 702 zu den nachfolgend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus:

montags von  
montags bis donnerstags von  
freitags von

7:30 bis 12:30 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr  
7:30 bis 12:30 Uhr und von 13:00 bis 16:30 Uhr  
7:30 bis 12:30 Uhr

Folgende umweltbezogene Informationen können ebenfalls eingesehen werden:

- Ermittlung der Luftqualität in Hemer,
- Gutachten zur Klimauntersuchung,

- Städtökologischer Fachbeitrag der Stadt Hemer,

Für den Bebauungsplan Nr. 85 „Steinbruch Edelburg“ sind nachfolgende umweltrelevante Untersuchungen dokumentiert:

- Geräusch-Immissionsprognose zum Bebauungsplan Nr. 85 „Steinbruch Edelburg“ bzgl. der Einrichtung eines „Schrottplatzes“ ... - Prognose der durch den Betrieb des „Schrottplatzes“ im Bereich benachbarter Gebäude mit schutzbedürftigen Nutzungen zu erwartenden Geräuschimmissionen, Januar 2010,
- Artenschutzrechtliche Prüfung, Oktober 2010 zum Bebauungsplan Nr. 85 „Steinbruch Edelburg“,
- Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, April 2011 zum Bebauungsplan Nr. 85 „Steinbruch Edelburg“,
- Ermittlung des Versickerungspotentials - Dimensionierung einer Versickerungsanlage, Mai 2010 zum Bebauungsplan Nr. 85 „Steinbruch Edelburg“,
- Stellungnahmen verschiedener Fachbehörden (Geologischer Dienst NRW zur Standsicherheit der Steinbruchwände, Bez. Reg. Arnsberg - Abtl. Bergbau - zu Auskünften über bergbauliche Verhältnisse, Landsbüro der Naturschutzverbände zu Fragen des Landschaftsschutzes und der Abstimmung mit den Fachbehörden sowie Anmerkungen zum Umgang mit Sukzessionsflächen, Märkische Kreis zu Fragen des Artenschutzes, der Materialbeschaffenheit der Schutzwälle sowie zur Freihaltung eines Rettungsweges zum ehemaligen Steinbruchgelände mit der Wasserfläche).

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen. Sollten Stellungnahmen zur Niederschrift gegeben oder weitere Informationen benötigt werden, so ist dies im Zimmer 702 des Rathauses ebenfalls zu den vorab genannten Öffnungszeiten möglich. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 85 „Steinbruch Edelburg“ unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hemer, den 09. Dezember 2011

Der Bürgermeister

gez.  
Michael Esken

## **2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“ des Märkischen Kreises**

### **- Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 27 c Landschaftsgesetz NRW (LG NRW)**

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat in seiner Sitzung am 20. Oktober 2011 beschlossen, den nach der Bürger- und Behördenbeteiligung überarbeiteten Planentwurf des Landschaftsplanes Nr. 1 „Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“ gem. § 27 c LG NRW öffentlich auszulegen.

Der Landschaftsplan Nr. 1 „Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“ ist seit dem 01.02.1985 rechtskräftig. Im Rahmen eines Landschaftsplan - Änderungsverfahrens ist dieser Landschaftsplan an die aktuellen europa- und bundesrechtlichen Regelungen anzupassen und entsprechend zu ändern.

Gemäß § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG- sind die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgenommenen Gebiete nach Maßgabe des Artikel 4 Absatz 4 dieser Richtlinie entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu erklären.

Für die Umsetzung der FFH-Gebiete in besondere Schutzgebiete sind im Bereich der rechtsverbindlichen Landschaftspläne die Kreise und kreisfreien Städte als untere Landschaftsbehörden und Träger der Landschaftsplanung zuständig. Im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 1 „Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“ erfolgt die erforderliche Anpassung insbesondere bei den FFH-Gebieten DE-4712-301 „Schluchtwälder im Lennetal“ – mit den Teilflächen Steilhang Klef und Bommecketal-, DE-4713-301 „Lennealtarm Siesel“, DE-4812-301 „Ebbemoore“ mit einer Teilfläche im Bereich Wolfsbruch und DE-4813-303 „Heinrich-Bernhard-Höhle“.

Die FFH-Gebiete werden mit weiteren Festsetzungen von Schutzgebieten umgesetzt. Durch die Gebietsabgrenzungen, die formulierten Schutzzwecke und die Schutzwirkungen mit geeigneten Geboten und Verboten entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen entspricht der Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 1 „Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“ den Anforderungen der FFH-Richtlinie. Die kartmäßigen Abgrenzungen der bestehenden Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 1 „Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“ werden daher im Bereich der gemeldeten FFH-Gebiete ergänzt. Die betroffenen Festsetzungen werden darüber hinaus mit einer weiteren Darstellung als FFH-Gebiet überlagert und die betroffenen textlichen Festsetzungen der bestehenden Naturschutzgebiete und Naturdenkmale werden entsprechend um die FFH-Erhaltungsziele ergänzt.

Darüber hinaus werden die Gebiete in der Entwicklungskarte mit einem speziellen, die bestehenden Entwicklungsziele überlagernden Entwicklungsziel dargestellt.

Weiterhin ist durch das Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes am 01.03.2010, das nach der Förderalismusreform jetzt unmittelbar geltendes Recht darstellt, das Landschaftsgesetz NRW teilweise aufgehoben worden. Dies gilt nicht für das eigentliche Landschaftsplan-Aufstellungsverfahren, aber insbesondere für die einzelnen Schutzkategorien. Daher sind bei der Änderung des Landschaftsplanes die aktuellen gesetzlichen Grundlagen eingearbeitet worden. Da der Landschaftsplan Nr. 1 „Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“ der älteste Landschaftsplan im Märkischen Kreis ist, werden gleichzeitig die Schutzwirkungen mit den entsprechenden Ver- und Geboten an die aktuellen Regelungen der anderen rechtskräftigen Landschaftspläne angepasst.

In diesem Zusammenhang wird im Bereich der Ortslage Siesel der Geltungsbereich des Landschaftsplanes zurückgenommen. Im Bereich der Ortslage Hohenwibbecke wird der Geltungsbereich des Landschaftsplanes so geändert, dass die Kreisgrenze und der Geltungsbereich des Landschaftsplanes gleich verlaufen. Die zusätzlichen Flächen werden in das bestehende Landschaftsschutzgebiet einbezogen.

**Bei der 2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade" ist daher ein Verfahren gemäß § 29 Abs. 1 LG NRW durchzuführen. Die Änderungsbereiche in der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes sind in der beigelegten Übersichtskarte dargestellt.**

#### Öffentliche Auslegung

Der Landschaftsplan, bestehend aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und den textlichen Darstellungen und Festsetzungen, liegt für die Dauer eines Monats in der Zeit

**vom 09. Januar bis einschließlich 09. Februar 2012**

während der Dienststunden beim Fachdienst Naturschutz und Landschaftspflege - Untere Landschaftsbehörde - des Märkischen Kreises im Kreishauses Lüdenscheid in 58509 Lüdenscheid, Heedfelder Straße 45, Raum 404 aus. Während der Auslegungszeit können Anregungen und Bedenken zum Landschaftsplanentwurf von jedem Bürger schriftlich oder auch mündlich vorgebracht werden. Als Ansprechpartner steht Herr Dieter Dirks unter der Rufnummer 02351/966-6365 zur Verfügung. Bei einer persönlichen Rücksprache ist eine vorherige kurze telefonische Terminabsprache sinnvoll. Es gibt auch die Möglichkeit, sich per E-Mail ([landschaft@maerkischer-kreis.de](mailto:landschaft@maerkischer-kreis.de) oder [d.dirks@maerkischer-kreis.de](mailto:d.dirks@maerkischer-kreis.de)) zu äußern. Es wird darauf hingewiesen, dass nur fristgerecht vorgebrachte Anregungen und Bedenken geprüft werden können.

Darüber hinaus ist es möglich, sich die Plan- und Textunterlagen online auf der Homepage des Märkischen Kreises ([www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de)) anzusehen und ggfs. auszudrucken oder herunterzuladen. Für Erläuterungen zu den veränderten Inhalten des Landschaftsplanes stehen die Mitarbeiter der Unteren Landschaftsbehörde zur Verfügung.

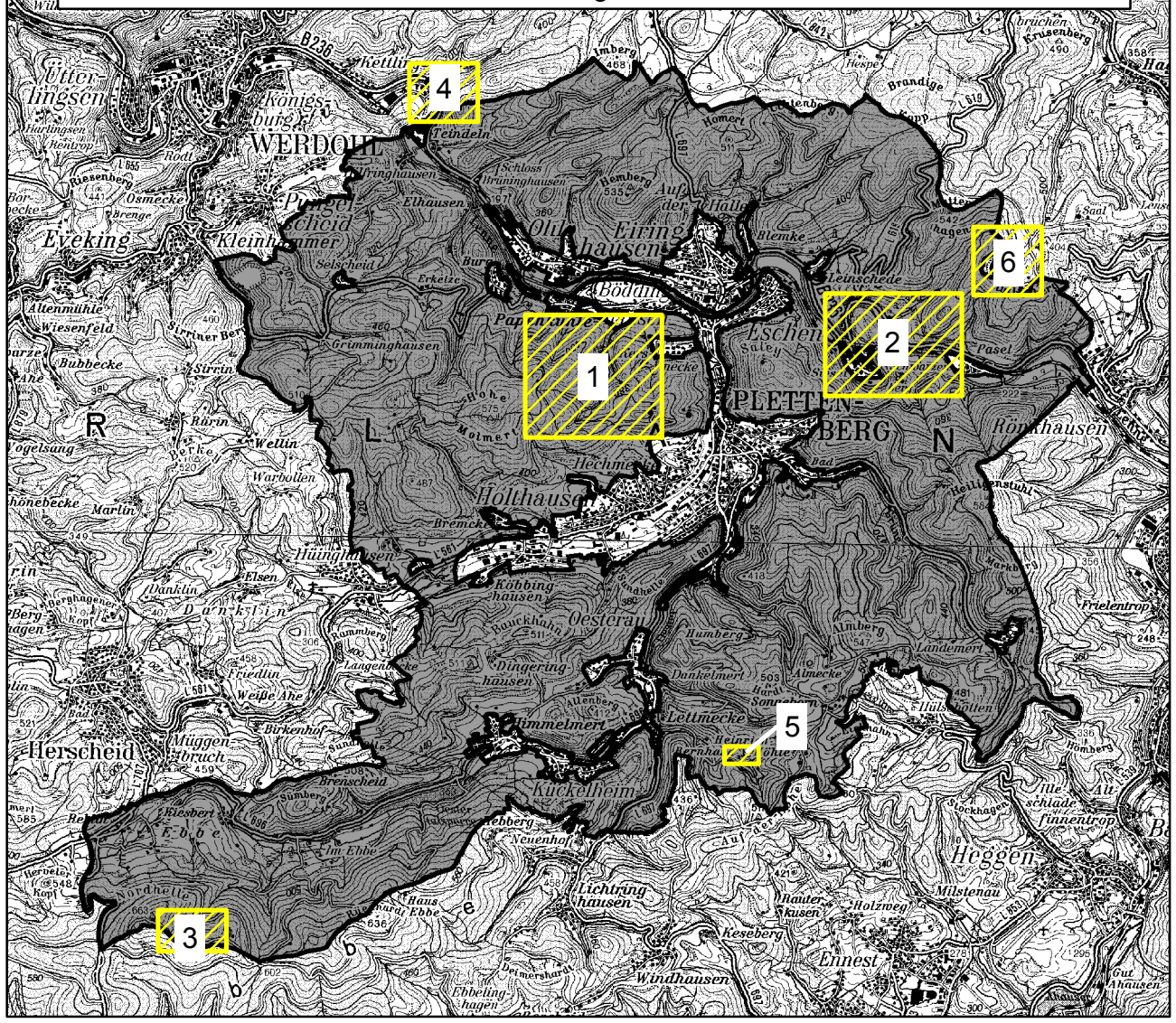
#### Hinweis

Vom Tage dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes, längstens jedoch drei Jahre lang, sind gemäß § 42 e Abs. 3 Landschaftsgesetz NW alle Änderungen der geplanten Naturschutzgebiete verboten. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann der Kreis durch öffentliche Bekanntmachung die Frist bis zu einem Jahr verlängern. Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt. Sinn dieser Bestimmung ist es, während des Verfahrens Änderungen der Nutzungsart zu verhindern, die sich ökologisch nachteilig auswirken und unter Umständen zu einem Verlust der Schutzwürdigkeit führen können.

Lüdenscheid, 09. Dezember 2011

Thomas Gemke  
Landrat

# Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade" mit Änderungsbereichen





**Herausgabe des Amtlichen Bekanntmachungsblattes zum Jahreswechsel 2011/2012**

Die letzte Ausgabe des Amtlichen Bekanntmachungsblattes 2011 wird am Mittwoch **21.12.2011** veröffentlicht.

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich